

# Überwindung der Parteienherrschaft

- eine Voraussetzung der Entwicklung  
der Demokratie in Freiheit und Frieden

von

Tristan Abromeit

Januar 2023

Text 177.0

[www.tristan-abromeit.de](http://www.tristan-abromeit.de)

Anhang 5

Text 177.5

**Auszüge**

Fragen der Freiheit Heft 245 / Oktober – Dezember 1997

Fortschritt und Armut

- Leben und Werk Henry Georges -

und

Henry George

Jugendzeit

aus

Adolf Damaschke

Die Bodenreform

Zwanzigste Auflage

1923

## **Auszüge**

Fragen der Freiheit Heft 245 / Oktober – Dezember 1997

Fortschritt und Armut

- Leben und Werk Henry Georges -

und

Henry George

Jugendzeit

aus

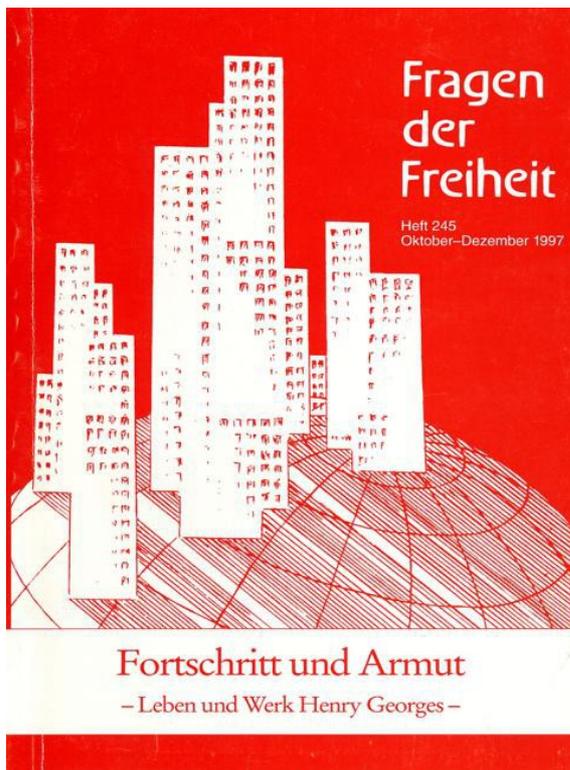
Adolf Damaschke

Die Bodenreform

Zwanzigste Auflage

1923

jeweils mit den Original-Seitenzahlen

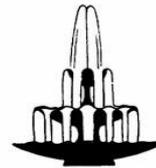


## FRAGEN DER FREIHEIT

– Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft –

Folge 245

Oktober–Dezember 1997



seit 1957

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.  
Badstraße 35, D-73087 Bad Boll, Telefon (07164) 35 73

Obgleich oft durch Gewohnheit, Aberglauben und Selbstsucht auf das ärgste verzerrt, bildet das Gerechtigkeitsgefühl doch die Grundlage des menschlichen Geistes, und welcher Streit immer die Leidenschaften erregen mag – der Konflikt wird sich nicht so sehr um die Frage: »Ist es weise?« drehen, wie um die Frage: »Ist es recht?«

Die Neigung der Erörterung des Volkes, eine ethische Form anzunehmen, hat ihren Grund. Sie entspringt einem Gesetze des menschlichen Geistes; sie beruht auf einer vagen und instinktiven Anerkennung dessen, was vielleicht die tiefste Wahrheit ist, die wir zu erfassen vermögen. Weisheit ist nur, was gerecht ist; dauernd ist nur, was recht ist.

Henry George

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<i>Werner Onken</i>	
Henry George, ein Sozialreformer des Gedankens und der Tat . . . . .	3–18
<i>Eckhard Behrens</i>	
Bleibendes und Vergängliches aus der Gedankenwelt Henry Georges . . . . .	19–31
<i>Henry George</i>	
Auszüge aus seinen Werken . . . . .	32–38
<i>Fritz Andres</i>	
Die drei Funktionsebenen der Bodenordnung und ihre Zusammenhänge – eine Gedankenskizze . . . . .	39–51
Erbbaurecht und Bodensteuer – zwei Wege zum selben Ziel . . . . .	51–54
<i>Dr. Gerhardus Lang</i>	
Gedanken aus Anlaß des 40-jährigen Bestehens der Schriftenreihe »Fragen der Freiheit« . . . . .	55–59
<i>Wolfgang Schad</i>	
Lothar Vogel . . . . .	59–64
Die Mitwirkenden dieses Heftes . . . . .	54

# Die drei Funktionsebenen der Bodenordnung und ihre Zusammenhänge

– Eine Gedankenskizze –

*Fritz Andres*

## *I. Überblick*

Der Boden ist ein Gemeinschaftsgut. Deshalb beplant ihn auch die Gemeinschaft und legt im einzelnen die Art und den Umfang seiner zulässigen Nutzung fest. Sie investiert darüber hinaus in Flächen und Einrichtungen, die jedermann zugänglich sind oder sonstwie der Allgemeinheit nutzen, insbesondere durch Bau und Unterhaltung der Verkehrswege und der sonstigen Infrastruktur. Sie bestimmt dadurch, auf den natürlichen Gegebenheiten aufbauend, ganz wesentlich die endgültige Gestalt der Erdoberfläche.

Die Zuordnung des Bodens zur Gemeinschaft schließt jedoch nicht aus, daß wir in einer freiheitlichen Gesellschaft auch dem Einzelnen zuzuordnende, dem Zugriff anderer entzogene, sichere Nutzungsrechte an abgegrenzten Teilen der Erdoberfläche (Grundstücke) benötigen, denn die Nutzung des Bodens erfolgt durch Einzelne oder durch mehrere Einzelne gemeinschaftlich und diese brauchen, um leben zu können, aber auch damit sie, was sie säen, ernten können, insbesondere also für Investitionen, rechtlich abgesicherte Nutzungsrechte wie z. B. das Eigentum oder das Erbbau-recht. Da die Frage der Zuordnung der Grundstücke zu den einzelnen Nutzern weder nach dem »Recht« des Früheren (d. h. der ersten Besetzung und daraus abgeleiteten Rechtstiteln) noch nach dem »Recht« des Stärkeren, aber auch nicht autoritär mittels Eignungsfeststellung, Fähigkeitsnachweis oder dergleichen entschieden werden kann, bleibt in einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung nur eine Vergabe gegen Entgelt.

Dieses Entgelt steht, als ökonomischer Gegenwert der Nutzungsrechte, der Gemeinschaft zu und ist in ihrem Sinne zu verwenden.

Daraus ergeben sich die drei Funktionsebenen der Bodenordnung:

- die Planungs- und Gestaltungsebene, die den Boden als Gemeinschaftsgut betrifft
- die Zuordnungsebene, auf der die Vergabe individueller Nutzungsrechte an die Nutzer zu regeln ist
- die Verwendungsebene, auf der entschieden werden muß, wem die ökonomischen Gegenwerte der Nutzungsrechte zufließen sollen.

## *II. Die drei Ebenen der Bodenordnung*

### 1. Die Planungs- und Gestaltungsebene

Der Boden ist ein Gemeinschaftsgut nicht nur in der Form, wie ihn die Natur zur Verfügung stellt, sondern auch insofern, als die Gemeinschaft durch besondere Organe seine zulässige Nutzung festlegt (Planung) und im Bereich des Gemeingebrauchs auch die für die Nutzung notwendigen Investitionen, insbesondere den Bau der Verkehrswege, durchführt (Gestaltung).

Dabei hat die Planung nicht nur festzulegen, welche Flächen für den Gemeingebrauch und welche für die Individualnutzung zur Verfügung stehen sollen, sondern sie hat auch für die Bereiche der Individualnutzung den Konflikt zwischen konkurrierenden Nutzungsinteressen zu entscheiden, also z. B. festzulegen, ob ein bestimmtes Gebiet für die Industrieansiedlung oder für das Wohnen vorgesehen wird. Sie legt nach abstrakten Merkmalen – in Kenntnis, aber nicht in Abhängigkeit von den in der Gesellschaft vorhandenen Interessen – Art und Umfang der zulässigen Nutzung der Grundstücke fest.

Im föderalen Aufbau der Gemeinschaft sollten Planung und öffentliche Investitionen so dezentral wie möglich organisiert sein, so wie schon heute die Stadtplanung als unterste Ebene fungiert, auf der die höheren Ebenen der staatlichen Gliederung nur insoweit aufbauen, als es vom Gegenstand der Planung her gerechtfertigt bzw. notwendig ist. So geht es z. B. den Bund nichts an, ob und wo eine Kommune in ihren Grenzen eine zwei-, drei- oder viergeschossige Bauweise zuläßt, und andererseits kann der Verlauf von Bundesautobahnen nicht nur durch eine Vernetzung von Stadt- bzw. Regionalplänen festgelegt werden. Allerdings muß gewährleistet sein, daß auf der höheren Ebene die Interessen der betroffenen Untergliederungen ausreichend berücksichtigt und gegen das Gesamtinteresse abgewogen werden. So darf z. B. eine Bundesautobahn durch das Gebiet einer Kommune nicht ohne deren Anhörung und in gewissen Grenzen auch nicht ohne ihre Zustimmung verlegt werden.

Die Planung gehört zum ureigenen Feld demokratischer Entscheidung. Bei der Begrenzung der menschlichen Aktivitäten gegenüber der Natur nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung sowie bei einer bedarfsgerechten, zweckmäßigen, Vielfalt und Mischnutzung erlaubenden Stadt- und Regionalplanung geht es darum, vielfältig gegeneinander abzuwägende Interessen in der Gesellschaft zur optimalen Übereinstimmung zu bringen. Es handelt sich um Erkenntnis- und Wertungsfragen, die unter Beiziehung von Wissenschaft und Sachverstand, aber auch der Betroffenen, in offenen Prozessen erörtert und letztlich von demokratisch legitimierten Planungsinstanzen entschieden werden müssen.

Zur Umweltproblematik hin, aber letztlich auch mit Geltung für den Boden, sei hier noch auf eine für die Planungsebene wesentliche Einteilung der Umweltgüter bzw. der zulässigen Art ihrer Nutzung hingewiesen, die wie folgt bezeichnet werden kann:

- freie Güter, die so gut wie unbeschränkt vorhanden, jedenfalls weder knapp sind noch durch die Planung verknappt werden – als Beispiel diene die Atemluft (diese in beiderlei Funktion: als Substanz, die wir beim Einatmen, und als Aufnahmemedium für Emissionen, das wir beim Ausatmen nutzen).
- begrenzt vorhandene oder durch Planung in der Nutzbarkeit begrenzte, im Ergebnis also knappe Güter der Natur – als Beispiel diene die Aufnahmefähigkeit der Atmosphäre für CO<sub>2</sub>-Emissionen, aber auch die meisten Bodenschätze und der Boden selbst
- natürlicherweise vorhandene Güter, deren Nutzung aber ganz oder in bestimmter Hinsicht durch die Planung verboten wird – z. B. unter Naturschutz gestellte Pflanzen und Tiere oder auch die Nutzung der Atmosphäre als Aufnahmemedium von FCKW-Emissionen.

Da die freien Güter allen Menschen und die verbotenen niemandem zugänglich sind, stellt die individuelle Zuordnung nur bei den knappen Gütern ein Problem dar. Nur bei ihnen bedeutet die Zuordnung des Guts zu einem Nutzungsberechtigten den Ausschluß aller andern. Der Boden gehört – jedenfalls ganz überwiegend – zu dieser mittleren Kategorie knapper Umweltgüter, auf die sich die weitere Betrachtung beschränkt.

## 2. Die Zuordnungsebene

### *Die knappen Nutzungsrechte*

Die Zuordnung des Bodens wie der sonstigen Umweltgüter zu den Nutzern wird, wie erwähnt, nur dort zum Problem, wo das Gut nicht mehr unbegrenzt vorhanden, seine Nutzung in begrenztem Rahmen aber nach wie vor erlaubt ist: Es handelt sich dann um knappe Umweltgüter, zu denen auch der Boden gehört. Dabei bedeutet Knappheit, daß die Nachfrage bei einem Preis von Null größer ist als das Angebot, daß es also bei der Verteilung des Bestands zu Konflikten zwischen den Nutzungsinteressenten kommt, die geregelt werden müssen.

Hier nun ist die Wahrnehmung wichtig, daß mit der Knappheit bzw. Verknappung eines Gutes die Sphären der Nutzungsrechte *und* der ökonomischen Werte bzw. der Ausschlußrechte *und* der Knappheitsrenten als zwei Seiten einer Sache zugleich und miteinander entstehen: Es hat gar keinen Sinn, an freien Gütern ausschließliche Nutzungsrechte zu beanspruchen,

denn niemand hat ein Interesse daran, sie einem streitig zu machen – und eben deswegen, d. h. weil sie nicht knapp sind, würde einem auch niemand etwas dafür bezahlen, sie hätten also keinen ökonomischen Wert! Auch das Bodeneigentum entsteht mit der Knappheit des Bodens und hat dann diese zwei Seiten: Es ist ein Nutzungsrecht und es stellt einen ökonomischen Wert dar. Dabei hängen Nutzungsrecht und ökonomischer Wert selbstverständlich zusammen und sind aufeinander bezogen: Der ökonomische Wert ist der Maßstab für die Knappheit der durch das Nutzungsrecht gegebenen Position.

Wie übrigens beim Übergang vom freien zum knappen Gut die Sphären der Nutzungsrechte und der ökonomische Werte zugleich entstehen, so verschwinden sie auch miteinander, wenn aus dem knappen ein verbotenes Gut bzw. eine verbotene Nutzung (oder auch wieder ein freies Gut bzw. eine freie Nutzung) wird.

Fragt man sich nun, nach welchem Maßstab der Boden an die Nutzer verteilt werden soll, so bietet sich einerseits die Tüchtigkeit der Nutzer, gemessen in deren Fähigkeit und Bereitschaft zur Zahlung von Nutzungsentgelten, und andererseits die Gleichheit der Teilhabe aller Menschen an dem gemeinsamen Erbe der Natur an.

Beide Maßstäbe kollidieren allerdings miteinander: Eine Verteilung nach der Tüchtigkeit führt zur Ungleichheit, eine gleiche Verteilung zur Deckelung der Tüchtigkeit und damit zur Ineffizienz. Wie also ist das Verteilungsproblem zu lösen?

Es hatte sich gezeigt, daß knappe Güter zwei Seiten haben: die des Nutzungsrechts und die des ökonomischen Werts. Es bietet sich an, die beiden Verteilungsmaßstäbe so zuzuordnen, daß

- die Nutzungsrechte nach der Tüchtigkeit an die Nutzer vergeben und
- die ökonomischen Werte bzw. Knappheitsrenten nach der Gleichheit auf alle Menschen verteilt werden.

Eine Aufteilung der Nutzungsrechte und der ökonomischen Werte nach verschiedenen Verteilungsschlüsseln macht allerdings eine Trennung beider notwendig, denn einen einheitlichen Gegenstand kann man nicht nach verschiedenen Maßstäben verteilen. Kann aber der ökonomische Wert vom Nutzungsrecht getrennt werden? Daß beide durch die Knappheit zugleich und miteinander entstehen, besagt jedenfalls noch nicht, daß sie auch auf Dauer miteinander verbunden bleiben müssen. Sie sind in der Tat trennbar, wenn man die Nutzungsrechte mit einer ökonomischen Last, einer Abgabe, versieht, die ihren Knappheitsvorteil, d. h. die dank der Knappheit mit dem Boden verbundene Rente, voll und ganz kompensiert. Das Nutzungsrecht ist dann im Ergebnis entökonomisiert, oder richtiger: ökonomisch neutralisiert, sein marktmäßiger Knappheitswert ist im Ergebnis gleich Null – so

fern der Nutzungsrechtsinhaber die Belastung nicht weiterwälzen kann. Und eine solche Weiterwälzung ist nicht möglich, weil die Belastung an der Knappheit des Nutzungsrechts, d.h. an Angebot und Nachfrage nach ihm nichts ändert, im Gegenteil: das Angebot wird durch den Nutzungsdruck, der von der Abgabe ausgeht, eher vergrößert, und die Nachfrage durch den Anreiz zum sparsamen Umgang mit dem Boden, den die Abgabe auslöst, eher verkleinert. Eine Weiterwälzung der ökonomischen Last ist daher nicht möglich, die Abgabe ist vielmehr vom Inhaber des Nutzungsrechts voll und ganz zu tragen und als Passivposten gegen die zunächst einmal mit der Nutzung anfallende Rente zu buchen. Erfasst sie die erzielbare Rente vollständig, so neutralisiert sie sie und drückt damit den ökonomischen Wert des Nutzungsrechts auf Null<sup>1)</sup>.

### *Zur Kapitalisierung und Entkapitalisierung des Bodens*

Beim Boden als ewig, d. h. in der Zeit *unendlich* nutzbarem Gut, das sich durch den Gebrauch nicht verbraucht, kann der ökonomische Wert der Nutzungsrechte unmittelbar und sachgerecht nicht in endlichen Preisen, sondern nur in *laufenden* Zahlungen ausgedrückt werden, die die Knappheit der laufenden Nutzungsmöglichkeit (Bodenrente) widerspiegeln. Unser Bodeneigentum ist allerdings heute nicht nur ökonomisiert in dem Sinne, daß mit dem Nutzungsrecht die Bodenrente verbunden ist, sondern es ist auch kapitalisiert in dem Sinne, daß die im Prinzip ewig fließende Bodenrente in einem *einmaligen* Kapitalbetrag ausgedrückt wird, wodurch der Boden einen Preis bekommt und handelbar und belastbar wird. Die nachfolgenden beiden Tabellen zeigen einerseits, wie die mit dem Boden zunächst verbundene Rente und damit das Eigentum am Boden kapitalisiert wird (Tabelle I), und andererseits, wie Nutzungsrecht (Eigentum) und Rente durch eine Abgabe in Höhe der Bodenrente getrennt werden, das Nutzungsrecht also entökonomisiert wird, wodurch auch der auf der Rente aufbauenden Kapitalisierung des Bodeneigentums die Grundlage entzogen wird. Ein Sinken der Bodenpreise auf Null ist die Folge (Tabelle II).

---

<sup>1)</sup> zur Frage der Abwälzbarkeit einer Bodenrentenabgabe siehe auch E. Behrens in diesem Heft, S. 23/24.

Tabelle I

Kapitalisierung des Bodens bzw. der Bodenrente durch den Zins

Bodenrente* DM	Kapitalzins** %	Grundstückspreis DM
1.000,-	10	10.000,-
1.000,-	5	20.000,-
1.000,-	1	100.000,-
1.000,-	0,5	200.000,-
1.000,-	0,1	1.000.000,-
1.000,-	0	$\infty$

Tabelle II

Entkapitalisierung des Bodens durch eine Abgabe

Bodenrente* DM	Abgabe %	Restrente DM	Kapitalzins** %	Grundstückspreis DM
1.000,-	0	1.000,-	5	20.000,-
1.000,-	50	500,-	5	10.000,-
1.000,-	90	100,-	5	2.000,-
1.000,-	99	10,-	5	200,-
1.000,-	100	0,-	5	0,-

\* Maßgebend ist die zukünftig erwartete Bodenrente.

\*\* Maßgebend ist der um die (erwartete) Inflationsrate bereinigte langfristige Zins auf dem Kapitalmarkt (Realzins).

Tabelle I zeigt, daß die Bodenrente als ewig fließender Zahlungsstrom nur deswegen in einer endlichen Größe, dem Grundstückspreis, ausgedrückt werden kann, weil auch auf einem andern Feld, nämlich auf dem Kapitalmarkt, eine Korrelation zwischen ewig fließenden Zahlungsströmen (Zinsen) und endlichen Beträgen (Kapital) besteht. Das Verhältnis, in dem der Kapitalmarkt das eine mit dem andern verbindet – der Zinssatz – ist auch für die Übersetzung der Bodenrenten in Bodenpreise maßgebend. Deshalb läßt ein steigender Zinssatz die Bodenpreise fallen und ein fallender Zinssatz die Bodenpreise steigen – und dies, obwohl der Zinssatz mit den tatsächlichen Verhältnissen von Angebot und Nachfrage auf dem Bodenmarkt nichts zu tun hat! Bei einem Zinssatz von Null gibt es auf dem Kapitalmarkt keine Reihe ewig fließender Zahlungen mehr, der Boden mit seinen Bodenrenten steht dann einzig und vom Wert her als ein unvergleichliches, in einer endlichen Summe nicht mehr ausdrückbares Gut dar, was sich in theoretischen

Werten und Preisen von unendlich, praktisch in einer Unverkäuflichkeit des Bodens zeigt, die zu einer Refeudalisierung der Gesellschaft führt. Also: nur weil und solange es beim Kapital Zinsen gibt, gibt es beim Boden Preise (mit allen Folgen für Handelbarkeit, Belastbarkeit, Vererblichkeit usw.). Eine Bodenordnung, die wie die unsrige die Kapitalisierung des Bodens zuläßt, kann daher nur als eine kapitalistische Bodenordnung bezeichnet werden.

Tabelle II zeigt, wie eine steigende Abgabe auf den Boden die dem Bodeneigentümer verbleibende Restrente, die Grundlage für die Kapitalisierung des Bodens, schmälert und schließlich aufzehrt, so daß die Bodenpreise auf Null sinken. Das Bodeneigentum ist dann von seiner Rente getrennt; es ist nur noch ein entökonomisiertes, oder besser: ein ökonomisch neutralisiertes und damit auch entkapitalisiertes Nutzungsrecht, das dem Einzelnen zur Nutzung zugeordnet ist, während die Bodenrente über die Abgabe der Allgemeinheit zufließt.

### *Die Wirkungen der Abgabe*

Die Abgabe auf den Boden in Höhe der erzielbaren Bodenrente erweist sich bei näherer Betrachtung als der Schlüssel für die Lösung einer Vielzahl von Problemen der Bodenordnung. Sie

- a) *trennt die Rente vom Nutzungsrecht am Boden*, denn sie ist nicht abwälzbar. Durch diese Trennung macht sie die Nutzungsrechte und deren ökonomischen Wert, die Rente, nach getrennten Schlüsseln verteilungsfähig! Das Nutzungsrecht am Boden, auch das Eigentum, ist dann ökonomisch ohne Wert (siehe Tabelle II)!
- b) *trennt damit auch den Boden vom Kapital*, den Bodenmarkt vom Kapitalmarkt, denn ohne Rente gibt es keine Kapitalisierung. Die Bodenpreise tendieren gegen Null, der Boden ist entkapitalisiert (siehe Tabelle II). Die Trennung kommt sowohl der Bodenordnung als auch dem Kapitalmarkt zugute, weil sie das Horten von Boden in Erwartung steigender Kapitalwerte sinnlos macht und dem Kapitalmarkt nicht Mittel entzieht, die dort für Sachinvestitionen benötigt werden.
- c) *entzieht jeglicher Spekulation die Grundlage*
- d) *macht den Boden als Beute* und als Gegenstand gewaltsamer Aneignung und Eroberung *uninteressant*, denn was hat ein Eroberer von Boden, dessen ökonomischen Wert er laufend an die Gemeinschaft abführen muß? (Will er sich mit den Nutzungsrechten jedoch auch die ökonomischen Werte aneignen, dann siehe unten 3.c).
- e) *bringt Nutzungsrecht und Nutzer, Besitz und Nutzung zusammen*, führt den Boden dem Nutzungswilligen zu: der Boden wandert zum besten

Wirt. Bemerkenswert ist, daß ein und dieselbe Abgabe, indem sie den Boden und das Kapital voneinander trennt und dadurch dem Nutzer den kapitalfreien Zugang zum Boden eröffnet, zugleich dafür sorgt, daß von den Nutzern nur der beste zum Zuge kommt und daß dieser den Boden auch tatsächlich nutzt. Die Abgabe ermöglicht also nicht nur, sondern bewirkt auch die Nutzung, sie beseitigt nicht nur eine Störung, sondern sorgt zugleich für die erwünschte Entwicklung.

- f) *verteilt die Nutzungsrechte am Boden auf die Interessenten nach dem Maßstab der Tüchtigkeit der gegenwärtigen Nutzungsinteressenten. Sie macht damit Kräfte der Gegenwart zum Maßstab für die Bodenverteilung und beendet für die Bodenordnung die Herrschaft der Vergangenheit über die Gegenwart! Die Verteilungsergebnisse der Vergangenheit sind weitgehend Resultate des Kampfes um die mit den Nutzungsrechten, d. h. mit dem Bodeneigentum verbundenen ökonomischen Vorteile und Renten. Es konnte sich daher, solange diese Verbindung aufrechterhalten wird, keine Verteilung nach der Nutzungskompetenz (Tüchtigkeit) ergeben. Diese aber wird allein den Forderungen einer heute lebenden, souveränen, die Bevormundung durch die Entscheidungen und Kämpfe verblichener Generationen nicht mehr akzeptierenden Menschheit gerecht.*
- g) *entzieht jeglicher Hortung die Grundlage*
- h) *bewirkt einen sparsamen Umgang mit der knappen Ressource Boden, denn niemand wird mehr Boden in Besitz nehmen und halten wollen, als er tatsächlich sinnvoll (im Vergleich zur Nutzung durch andere) nutzen kann.*
- i) *neutralisiert durch die Trennung von Nutzungsrecht und Rente die Bodeninteressen gegenüber den Planungsinstanzen, denn niemand wird mehr zur Steigerung der Bodenrente seines Grundstücks Einfluß auf die Planung nehmen, wenn ihm der Vorteil der Planung durch eine Erhöhung der Abgabe wieder genommen wird (Ausschluß der Habsucht, Herstellung von Planungsneutralität, Planung in offenen, demokratischen Verfahren wird möglich). Die Planung erfolgt dann sachbezogen, in Wahrnehmung, aber nicht in Abhängigkeit von den in der Gesellschaft vorhandenen Interessen. Nur wenn es gelingt, die Interessen an einer Ausweitung der Nutzungsgrenzen zur Natur hin ökonomisch zu neutralisieren, werden die bei der Wissenschaft längst vorhandenen Erkenntnisse über die notwendige Begrenzung der Nutzung der Umwelt auch in die Politik, d. h. in eine verbindliche Planung und Festlegung der Nutzungsgrenzen Eingang finden. (Der Ausschluß der Habsucht ist nur eine Seite der Planungsneutralität; zur andern, dem Ausschluß des Neides, siehe unten 3.b).*

- j) *bewirkt Markträumung*, indem sie den planerisch ausgewiesenen Bestand ins Angebot drängt und zugleich die Nachfrage auf dieses Angebot begrenzt. Bei einer Abgabe in Höhe der Bodenrente gibt es keine Nachfrage nach Flächen jenseits des durch die Planung ausgewiesenen Bereichs, zugleich bleibt aber auch keine der ausgewiesenen Flächen ungenutzt, da dies eine Senkung der Bodenrenten und damit der Abgabe bis zur Eingliederung der verbliebenen Flächen in den Nutzungszusammenhang zur Folge hätte. Die Abgabe *bringt damit die ökonomische mit der planerisch-ökologischen Grenze der Bodennutzung zur Deckung*<sup>2)</sup>.
- k) *erfaßt das gesamte Bodenrentenvolumen und macht es bereit für eine Verteilung nach dem Maßstab der Gleichheit.*

Die Abgabe kann von der Allgemeinheit, wo diese Eigentümer des Bodens ist, als Erbbauzins vom Inhaber des Nutzungsrechts (Erbbaurechts), aber auch sonst vom Staat kraft seiner Steuerhoheit als Abgabe vom privaten Bodeneigentümer erhoben werden. Nicht entscheidend ist nämlich, was häufig als wichtig angesehen wird: Die Trennung des Eigentums vom Nutzungsrecht, sondern es ist die Trennung des Nutzungsrechts vom ökonomischen Wert bzw. der Rente, worauf es ankommt. Letztere wird sowohl vom Erbbauzins als auch von der Bodensteuer, sofern beide die volle Bodenrente erfassen, bewerkstelligt. Beide Wege führen daher letztlich zum selben Ziel<sup>3)</sup>.

### 3. Die Verwendungsebene

Hier ist darüber zu entscheiden, wem die als Abgabe erhobene Bodenrente zufließen soll. Zur Wahl stehen

- der Staat: diesen Vorschlag machte Henry George, der durch diese einzige Abgabe (single tax) alle anderen Steuern ersetzen wollte.
- die Mütter nach der Zahl ihrer Kinder: diese Lösung vertrat Silvio Gesell, nicht zuletzt deswegen, damit die Frauen durch die ökonomische Last der Erziehung nicht in Abhängigkeit geraten oder bleiben sollten.
- jeder Mensch ohne Unterschiede, um so auf ökonomischem Wege das gleiche Teilhaberecht aller Menschen an den Gütern der Natur zu realisieren.

<sup>2)</sup> siehe dazu »Grundlagen und Auswirkungen einer Bodenwertsteuer« in »Fragen der Freiheit« Heft 242, S. 10.

<sup>3)</sup> Zu den Einzelheiten siehe den Beitrag »Erbbaurecht und Bodensteuer« in diesem Heft.

Gegen die Verwendung im Staatshaushalt spricht einerseits, daß dies vom Gesichtspunkt des gleichen Teilhaberechts aller Menschen an den Gütern der Natur auf eine gleiche Pro-Kopf-Besteuerung ohne Rücksicht auf Leistungsfähigkeit bzw. Bedürftigkeit hinausläuft, und daß andererseits die Verteilung der Nutzungsrechte nach der Tüchtigkeit (2. Ebene) nicht ausreicht, um das Lebensrecht jedes Menschen auf dieser Erde zu sichern. Denn die Realverteilung alleine nach der Tüchtigkeit muß dazu führen, daß es weniger Tüchtige gibt, die keinen Quadratmeter auf dieser Erde mehr finden, auf dem nicht andere die Tüchtigeren wären, so daß für sie kein Platz auf dieser Erde bleibt. Sie brauchen daher unbedingt die finanzielle Ausstattung über die Rückverteilung, die ihnen – siehe unten a) – eine im Ergebnis kostenlose Nutzung eines durchschnittlichen Grundstücks erlaubt. Die gleichmäßige Rückverteilung macht die Zuordnung der Nutzungsrechte nach der Tüchtigkeit erst sozial verträglich.

Gegen die Verteilung des Bodenrentenaufkommens an die Mütter nach der Zahl ihrer Kinder spricht, daß es sich bei der Verteilung der ökonomischen Werte zunächst um eine (Menschen-)Rechtsfrage, nicht um eine Sozialfrage handelt. Als Rechtsfrage muß die Verteilung jedoch nach dem Grundsatz der Gleichheit beantwortet werden. Die Entökonomisierung der Kinderaufzucht ist dagegen eine Frage des Generationenvertrags, innerhalb dessen aus der wirtschaftlich produktiven Lebensmitte heraus sowohl der Dank für die eigene Aufzucht durch Zahlung der Renten an die alte Generation als auch die Vorsorge für das eigene Alter durch Beteiligung an den Erziehungskosten der nachwachsenden Generation bewerkstelligt werden muß. Hierdurch wird in bezug auf die Frauen bzw. Erziehungsberechtigten in sachgerechter Weise ein ähnliches Ergebnis erreicht, wie Gesell es durch die Verteilung der Bodenrente an die Mütter angestrebt hat.

Die gleichmäßige Rückverteilung des Bodenrentenaufkommens proKopf der Bevölkerung

- a) *gibt jedem Menschen die finanzielle Ausstattung, mit der er sich ein Grundstück mittlerer Art und Größe leisten kann, da die hierfür zu zahlende Abgabe seinem Anteil an der Rückverteilung entspricht. Das bedeutet im Ergebnis eine kostenlose Durchschnittsnutzung, durch die zugleich das Menschenrecht auf gleiche Teilhabe am Boden – unbeschadet des Anreizes zu einer möglichst bodensparenden Nutzung! – realisiert wird.*
- b) *macht jeden an Planungen und öffentlichen Investitionen an der Stelle interessiert, wo sie nachhaltig zu den größten Bodenrentensteigerungen führen (Ausschluß des Neides, positives Mitwirkungsinteresse, Ergänzung der Planungsneutralität, siehe oben 2.i). Dieser Gesichtspunkt ist besonders wichtig für die zukünftige Finanzierung von öffentlichen*

Investitionen im föderal aufgebauten Staat: Investitionen des Gesamtstaats in einer bestimmten Region führen in der Regel dort zu Steigerungen der Bodenrenten. Bisher war daher die Region, auf die sich die Investition auswirkte, an ihrer Realisierung interessiert. Da die Mittel des Gesamtstaats selbstverständlich knapp sind, bestimmt das Gerangel der Landespolitiker um die Bonner Mittel einen wesentlichen Teil des dortigen Alltags, und natürlich setzt sich dort nicht durch, wer das beste Argument, sondern wer die stärkste Hausmacht hat. Werden jedoch die Bodenrentensteigerungen zu Gunsten des Zentralstaats abgeschöpft, so verschwindet, wie erwähnt, im Prinzip jedenfalls das ökonomische Interesse an diesen Investitionen. Kommt dann hinzu, daß die Bodenrenten gleichmäßig auf die Gesamtbevölkerung zurückverteilt werden, so ist jeder Landes- und Lokalpolitiker sogar daran interessiert, daß die knappen zentralen Mittel dort eingesetzt werden, wo sie zu den höchsten Bodenrentensteigerungen führen, weil damit die Rückverteilungsmasse am meisten gesteigert wird: Die Bodenrentensteigerungen zeigen an und sind ein Maßstab dafür, wie sehr der Einsatz der Mittel in dieser Form und an dieser Stelle von den Betroffenen als sinnvoll bewertet wird: Man kann darin in ähnlicher Weise ein demokratisches Element sehen wie in der Lenkung der Produktion durch Preise (mit Geldscheinen als quasi-demokratischen Stimmzetteln in der Hand der Konsumenten).

- c) *macht jeden Menschen zum ökonomischen Teilhaber an jedem Quadratmeter Erdoberfläche* und damit zum Gegner jeglicher Eroberung und gewaltsamen Aneignung. Der Aggressor greift – wegen der Trennung von Nutzungsrecht, das dem Nutzer, und Bodenrente, die der gesamten Menschheit zusteht – beide an. Der scheinbar zunächst allein von der Aggression betroffene Nutzer hat, indem er den ökonomischen Gegenwert des Bodens mit der ganzen Menschheit teilt, diese voll und ganz zum Verbündeten<sup>4)</sup>. Die heutige Kapitalisierung des Bodens, der Bodenschätze usw., d. h. die Verbindung von Nutzungsrecht und ökonomischem Wert, läßt eine Eroberung gegenüber der Weltöffentlichkeit zwar vielleicht als Rechtsbruch, im wesentlichen aber als Privatangelegenheit der beteiligten Staaten erscheinen. Die friedensstiftende und friedenssichernde Wirkung der Trennung von Nutzungsrecht und ökonomischem Wert besteht eben darin, daß sie für den Eroberer, der sich an diese Ordnung hält, dem Boden die Eignung als Beutegegenstand nimmt

---

<sup>4)</sup> Vorausgesetzt wird dabei allerdings, daß die Weltgemeinschaft nicht den Verlust an Bodenrente aus den eroberten Gebieten aufrechnet gegen den der unterworfenen Bevölkerung zustehenden Anteil an der Welt-Bodenrente, und ihre Solidarität nicht davon abhängig macht, ob der Saldo für sie negativ oder positiv ist.

(siehe oben 2.d) und für den, der sich nicht an sie hält, sowohl den Inhaber des Nutzungsrechts als auch den des ökonomischen Werts zum Gegner werden läßt. Jedes Land, das auf den ökonomischen Gegenwert seines Bodens zugunsten der Weltgemeinschaft (an der es selbst wieder beteiligt ist), verzichtet, „kauft“ sich damit in einen ehernen Friedensverbund ein.

### *III. Zusammenfassende Betrachtung*

Die Betrachtung der drei Funktionsebenen erweist sich für die Erkenntnis und Darstellung der Bodenordnung als äußerst fruchtbar. Erfasst man jede der einzelnen Ebenen sachgemäß in ihrer funktionellen Charakteristik, so ergibt sich wie von selbst eine wechselseitige Stützung ihrer Funktionen, aber auch eine wechselseitige Begrenzung sonst auswuchernder Einseitigkeiten.

Dabei steht im Zentrum die ökonomische Neutralisierung des Bodeneigentums oder sonstigen Nutzungsrechts durch eine Abgabe in Höhe der Bodenrente. Sie beseitigt alle Schäden unserer Bodenordnung, die heute mit dem Bodeneigentum als Vermögenswert verbunden sind (siehe II.2.a–d) und optimiert zugleich die Nutzungsfunktion des Bodens (siehe II.2.e–h). Damit wird nicht nur das Verhältnis der Bodenordnung zum Kapitalmarkt bereinigt, sondern zugleich dem Menschen der Zugang zum Boden als Arbeits- und Lebensgrundlage in sachgerechter Weise eröffnet.

Die Abgabe bereinigt außerdem durch die Herstellung der Planungsneutralität die Konflikte zwischen der 1. und 2. Ebene und verbessert dadurch die Funktionsfähigkeit beider (siehe II.2.i). In der gleichen Richtung wirkt sie, indem sie als »markträumendes« Entgelt die ökonomische Nutzungsgrenze (2. Ebene) mit der planerisch-ökologischen (1. Ebene) zur Deckung bringt (siehe II.2.j) und dadurch u.a. den ständigen Druck zum Ausweis immer neuen Baulands aufhebt.

Die Rückverteilung der Bodenrente pro Kopf der Bevölkerung (3. Ebene) gibt jedem die finanzielle Ausstattung, mit der er im Wettbewerb um Bodennutzungsrechte (2. Ebene) bestehen kann. Die Funktionsfähigkeit der Verteilung der Nutzungsrechte nach der Tüchtigkeit (2. Ebene) wird dadurch nicht aufgehoben, aber durch die Umsetzung des menschenrechtlichen Aspekts der gleichen Teilhabe in klingende Münze (3. Ebene) sozial verträglich gemacht. Die ökonomische Teilhabe aller Menschen an der gesamten Bodenrente (3. Ebene) lenkt ferner ihr Interesse an öffentlichen Planungen und Investitionen an die Stellen, an denen diese von den Betroffenen am meisten honoriert werden, d. h. zu den höchsten Bodenrentensteigerungen führen (1.

Ebene, Ergänzung der Planungsneutralität, II.3.b). Sie macht schließlich die Menschen empfindlich und solidarisch gegen jede gewaltsame Beeinträchtigung bzw. Minderung des Welt-Bodenrententopfes durch irgendwelche Erbauerer (siehe II.3.b), Ergänzung der friedensstiftenden Wirkung von II.2.d.)).

---

## Erbbaurecht und Bodensteuer – Zwei Wege zum selben Ziel –

*Fritz Andres*

Können die Ziele einer Bodenreform besser durch Überführung des Bodens in öffentliches Eigentum und Vergabe von Nutzungsrechten (Erbbaurecht, Pacht) an die privaten Nutzer oder, bei Aufrechterhaltung des Privateigentums am Boden, durch eine Besteuerung in Höhe der erzielbaren Bodenrente erreicht werden? Um diese beiden, zunächst sehr unterschiedlich erscheinenden Wege gab es in der Bodenreformbewegung häufig Auseinandersetzungen, in denen die grundsätzliche Übereinstimmung beider Verfahren verkannt wurde.

Wesentlich ist zunächst die Erkenntnis, daß das Bodeneigentum stets zwei Seiten hat: es stellt ein Nutzungsrecht und einen ökonomischen Wert, die Bodenrente, dar. Beide Seiten sind zwar in der Regel miteinander verbunden, aber die Verbindung braucht nicht aufrechterhalten zu bleiben. So läßt sich beispielsweise auf der Basis des Gemeinschaftseigentums am Boden durchaus das Nutzungsrecht in der Weise abspalten und auf einzelne Nutzer übertragen, daß nur noch der ökonomische Wert, nämlich die Bodenrente, bei der Allgemeinheit als Eigentümerin verbleibt. Dies ist die Konstruktion des Erbbaurechts. Bei ihm vergibt die Gemeinschaft als Eigentümerin die Nutzungsrechts-Komponente an den Erbbauberechtigten, und zwar so weitgehend, daß ihr hinsichtlich des Grundstücks im Prinzip keine eigenen Nutzungsbefugnisse mehr verbleiben. Das Erbbaurecht stellt daher auch neben dem Eigentum selbst das umfassendste Nutzungsrecht dar, das unsere Rechtsordnung kennt. Die Juristen nennen es ein grundstücksgleiches Recht, für das, wie für das Eigentum, ein Grundbuch angelegt wird, und das in der Frage der Übertragbarkeit, der Belastbarkeit und der Vererblichkeit dem Eigentumsrecht weitgehend angeglichen ist. Dem öffentlichen Eigentümer bleibt, nachdem er sich der Nutzungsbefugnisse fast vollständig begeben hat, nur noch der Vermögenswert des Grundstücks in Form der Bodenrente, die ihm über den Erbbauzins zufließt. Wird dieser marktmäßig, z. B. durch Meistge-

bot ermittelt und während der Erbbaurechtszeit an die Bodenwertentwicklung angeglichen, so wird auf diesem Wege der volle ökonomische Gegenwert des Nutzungsrechts (Erbbaurechts) laufend vom Erbbauberechtigten, bei dem er zunächst anfällt, an den öffentlichen Eigentümer abgeführt. Im Ergebnis ist das Eigentum in der Hand der Allgemeinheit dann nur noch ein Vermögenswert – richtiger: ein Anspruch auf die Bodenrente – ohne Nutzungsberechtigung und das Erbbaurecht in der Hand des Erbbauberechtigten ein Nutzungsrecht ohne Vermögenswert.

Von dieser Grundidee des Erbbaurechts wird in der Praxis häufig in zweierlei Richtung abgewichen:

- Zum einen behält sich der Eigentümer häufig im Erbbaurechtsvertrag ein Mitspracherecht bei der Konkretisierung der zulässigen Nutzung vor bzw. macht Nutzungsänderungen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig, und zwar auch dann, wenn sie sich im Rahmen der öffentlichen Bauvorschriften halten. Der Erbbauberechtigte ist dann als Nutzer nicht so frei wie er es als Eigentümer des gleichen Grundstücks wäre. Das Nutzungsrecht geht nicht vollständig auf ihn über, es ist für ihn im Vergleich zum Eigentum weniger attraktiv und daher weniger wert.
- Zum andern wird der Erbbauzins immer wieder unter der Höhe der erzielbaren Bodenrente vereinbart und vor allem im Laufe der Zeit nicht der Entwicklung der Bodenrente angepaßt. Der ökonomische Wert des Nutzungsrechts wird dann über den Erbbauzins nicht vollständig an den Eigentümer abgeführt, sondern verbleibt mehr oder weniger beim Erbbauberechtigten. Das hat zur Folge, daß das Erbbaurecht selbst einen Vermögenswert bekommt, mit dem im Prinzip ebenso, wenn auch in vermindertem Ausmaß, spekuliert werden kann wie zuvor mit dem Bodeneigentum.

Diese kompromißhaften Abweichungen vom Leitbild des Erbbaurechts sind zum Teil durch die Erbbaurechtsverordnung vorgegeben, zum Teil aber auch durch die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen, unter denen die Vergabe der Erbbaurechte heute stattfindet, bedingt. Denkt man die im Erbbaurecht veranlagte Idee dagegen konsequent zu Ende, so spaltet sich bei ihm, wie erwähnt, das ursprünglich einheitliche, Nutzungsrecht und Vermögenswert enthaltende Eigentum sauber auf in die Position des Eigentümers, der sämtliche Nutzungsbefugnisse vergeben hat, dafür aber deren ökonomischen Gegenwert, die Bodenrente, in Gestalt des Erbbauzinses erhält, und die Position des Erbbauberechtigten, dem die Nutzungsrechts-Seite des Eigentums ohne Einschränkung zusteht, der aber dafür den vollen, mit dem Nutzungsrecht verbundenen ökonomischen Vorteil (die Bodenrente) an den Eigentümer abführen muß. Wir haben dann ein Nutzungsrecht ohne ökonomischen Knappheitswert (Erbbaurecht) und eine Vermögensposition (Eigentum) ohne Nutzungsbe-

rechtiung. Das Nutzungsrecht, das die Grundlage der individuellen Entfaltung darstellt, ist dem Einzelnen, dem Nutzer, zugeordnet, während der ökonomische Gegenwert der Gemeinschaft zufließt.

Nun ist folgendes zu bedenken: Das Erbbaurecht als Nutzungsrecht ist zwar dem Eigentum weitgehend angeglichen, aber es gibt Einschränkungen wie die begrenzte Laufzeit, Genehmigungsvorbehalte des Eigentümers usw.: das beste Nutzungsrecht, mithin auch das beste Erbbaurecht wäre daher doch letztlich das Eigentum selbst. Auf der anderen Seite dient der Allgemeinheit das Eigentum nach Übertragung sämtlicher Nutzungsbefugnisse auf den Erbbauberechtigten nur noch als Grundlage für die Gläubigerposition hinsichtlich des Erbbauzinses (der Bodenrente). Als solche ist das Eigentum für den Staat aber durchaus verzichtbar, weil er dieselbe Gläubigerposition auch kraft seiner Steuerhoheit in Anspruch nehmen kann. Damit ist man dann allerdings unmerklich von der Erbbaurechts- zur Bodensteuer-Lösung übergewechselt, bei der das Nutzungsrecht in Form des Eigentums bei den Privaten liegt und die Gemeinschaft statt über den Erbbauzins nun im Wege der Besteuerung den laufenden ökonomischen Knappheitswert des Nutzungsrechts, nämlich die Bodenrente erhebt. *Damit erweist sich die steuerliche Lösung als zu Ende gedachte, von den letzten Schlacken befreite Erbbaurechtslösung.*

Die Übereinstimmung beider Wege besteht allerdings nur im allgemeinen. Für den Weg der Realisierung ist von Bedeutung, daß das Erbbaurecht sich jeweils nur auf ein bestimmtes Grundstück bezieht, dort allerdings die Bodenrente im Prinzip vollständig abschöpft, während die Steuerlösung alle Grundstücke im Steuergebiet betrifft, jedoch zunächst nur einen kleinen Teil der Bodenrente erfassen wird. Beim Erbbaurecht wird der Staat als Grundstückseigentümer und daher dezentral, bei der Steuerlösung als Gläubiger aufgrund seiner Steuerhoheit und daher zentral tätig. Man kann daher auch den Weg des Erbbaurechts als den dezentralen, den über die Bodensteuer als den zentralen Weg der Bodenreform bezeichnen.

Die bisherigen Überlegungen zeigen übrigens auch, was von Bodenreformern oft verkannt wurde, daß es beim Erbbaurecht nämlich nicht auf die Trennung von Eigentum und Verfügungsrecht, sondern auf die Trennung von Verfügungsrecht und Vermögenswert bzw. Bodenrente ankommt. Nur als *entkapitalisiertes* Nutzungsrecht erfüllt das Erbbaurecht – ebenso wie das steuerbelastete Eigentum – seine bodenreformerischen Funktionen!

Aus den bisherigen Überlegungen ergibt sich ferner, daß die Frage der Überwälzbarkeit der Bodensteuer kein Argument für die Erbbaurechtslösung abgeben kann: denn wenn der Eigentümer die Steuer abwälzen kann, dann kann auch der Erbbauberechtigte den Erbbauzins weiterwälzen. Die Belastung beider ist, wenn Bodensteuer und Erbbauzins die Bodenrente

voll erfassen, gleich hoch und ihre marktmäßige Stellung zu ihren Pächtern, Mietern, Kunden und sonstigen Vertragspartnern ist ebenfalls die gleiche<sup>1)</sup>).

In der politischen Wirklichkeit widersprechen sich die beiden Wege nicht, sondern können, nicht zuletzt wegen ihrer inneren Übereinstimmung, durchaus gleichzeitig begangen werden. Die Bodensteuer bringt dann die bisher wenig oder schlecht genutzten Grundstücke auf den Markt und erleichtert der öffentlichen Hand durch ihre preissenkende Wirkung den Eigentumserwerb als Grundlage für die Ausgabe der Erbbaurechte<sup>2)</sup>).

In Ost und West werden beide Wege vielleicht unterschiedliche Präferenzen genießen: im Osten mag der Gedanke des Bodens als Gemeinschaftseigentum fester als im Westen verankert sein und daher eine Lösung, bei der dem Nutzer nicht das Eigentum, sondern nur ein eigentumsähnliches Nutzungsrecht zusteht, eher Zustimmung finden. Für diesen Ansatz spricht auch der hohe Anteil öffentlichen Eigentums aus kommunistischer Zeit. Im Westen sollte man es dagegen mit Henry George halten, der der steuerlichen Lösung gegenüber dem Erbbaurecht und der Pacht nicht zuletzt deswegen den Vorrang gab, weil bei ihr das bisher Gewohnte, nämlich das Privateigentum als Nutzungsrecht, der Form nach beibehalten werden kann, auch wenn sein ökonomischer Wert an die Allgemeinheit abgeführt werden muß<sup>3)</sup>).

---

<sup>1)</sup> Dazu, daß eine Überwälzung aus sachlichen Gründen aber letztlich gar nicht möglich ist, siehe S. 23/24 und 42/43 in diesem Heft.

<sup>2)</sup> Siehe dazu im einzelnen: Fritz Andres, Das Erbbaurecht als Instrument der kommunalen Bodenpolitik, in »Fragen der Freiheit«, Heft 239, S. 45 ff.

<sup>3)</sup> Siehe dazu das Zitat auf S. 25/26 in diesem Heft.

---

## Die Mitwirkenden dieses Heftes:

*Fritz Andres*

Dhaunerstraße 180, 55606 Kirn

*Eckhard Behrens*

Bergstraße 29, 69120 Heidelberg

*Dr. Gerhardus Lang*

Klinge 10, 73087 Bad Boll

*Werner Onken*

Steenkamp 7, 26316 Varel

*Wolfgang Schad*

Institut für Entwicklungsbiologie und Morphologie,  
Universität Witten/Herdecke, 58448 Witten

Adolf Damaschke  
Die  
**Bodenreform**

Zwanzigste Auflage



Jena  
Verlag von Gustav Fischer

# Inhalt.

## I. Weder Mammonismus noch Kommunismus!

### A. Die Frage.

	Seite
1. Fortschritt und Armut . . . . .	1
2. Mütter in Fabriken . . . . .	2
3. Kinder und Wohnungen . . . . .	9
4. Die Einkommenverteilung . . . . .	14
5. Kunst und Literatur . . . . .	15
6. Die moderne Sphinx . . . . .	16

### B. Der Mammonismus.

1. Sein Wesen . . . . .	17
2. Die Malthusische Bevölkerungslehre . . . . .	19
3. Ihre Verbreitung . . . . .	22
4. Das Gesetz der abnehmenden Erträge . . . . .	24
5. Mensch und Tier . . . . .	30
6. Die „Überproduktion“ . . . . .	33

### C. Der Kommunismus.

1. Mammonismus und Kommunismus . . . . .	36
2. Das Gesetz der kapitalistischen Akkumulation . . . . .	37
3. „Am Tage nach der sozialen Revolution“ . . . . .	41
4. Monopole . . . . .	46
5. Kapital und Boden . . . . .	48
6. Menschennatur und Volkswirtschaft . . . . .	52

### D. Bodenreform.

1. Die Hauptfaktoren der Produktion . . . . .	54
2. Ein Beispiel . . . . .	57
3. Die Antwort . . . . .	60
4. Die Entscheidung . . . . .	61

## II. Die Bodenreform und die industrielle Entwicklung.

### A. Die Bedeutung der Wohnungsfrage.

Seite

1. Vom Wachstum unseres Volkes . . . . .	64
2. Seine Wohnungen . . . . .	66
3. Gesundheit und Sittlichkeit . . . . .	68
4. Das Wohnungsamt . . . . .	75

### B. Wohnungsbau durch Gemeinden und Baugenossenschaften.

1. Soll die Gemeinde Wohnhäuser bauen? . . . . .	77
2. Zweierlei Baugenossenschaften . . . . .	79
3. Von spekulativer und natürlicher Grundrente . . . . .	81
4. Wohnungsmiete und Bodenpreis . . . . .	85

### C. Die Bauordnung.

1. Von der Spekulation in Waren . . . . .	85
2. Von der Spekulation in Boden . . . . .	86
3. Bauordnung und Bodenpreis . . . . .	88
4. Behausungs-Ziffern . . . . .	90

### D. Die Grundwertsteuer.

1. Ist eine Bodensteuer abwälzbar? . . . . .	92
2. Zwei Beispiele . . . . .	96
3. Die Erfahrung . . . . .	100
4. Ihre Ausgestaltung . . . . .	101

### E. Die Zuwachsteuer.

1. Ihr Wesen . . . . .	108
2. Ihre sittliche Bedeutung . . . . .	109
3. Ihre Größe . . . . .	113
4. Ihr Weg . . . . .	117

### F. Vom Gemeindeg Grundeigentum.

1. Seine Bedeutung . . . . .	122
2. Arbeitslosigkeit und Armenunterstützung . . . . .	125
3. Öffentliche Anlagen und Familiengärten . . . . .	127
4. Das Erbbaurecht . . . . .	131
5. Wiederkaufsrecht, Gartenrentengut, Reichsheimstätte . . . . .	135

### G. Industrielles Neuland.

	Seite
1. Kanalbauten und Bodenpreise . . . . .	138
2. Um den Mittellandkanal. . . . .	140

### H. Zur Hypothekenfrage.

1. Pfandbrief- und Schätzungswesen. . . . .	142
2. Die Mündelsicherheit der Pfandbriefe . . . . .	145
3. Verschuldung und Verteuerung . . . . .	146
4. Öffentliche Hypothekämter . . . . .	148
5. Die Wirkung auf den Staatskredit . . . . .	149

### I. Der Schutz der Bauhandwerker.

1. Der Bauschwindel . . . . .	151
2. Seine Bekämpfung . . . . .	152

### K. Genossenschafts- und Gewerkschaftsfragen.

1. Genossenschaften und Kredit . . . . .	157
2. Das Schwabe'sche Gesetz. . . . .	157
3. Mietsteigerung und Lohnerhöhung . . . . .	162
4. Die Stellung der Gewerkschaften . . . . .	167

## III. Die Bodenreform und das Agrarproblem.

### A. Die Ursachen der landwirtschaftlichen Not.

1. Stadt und Land . . . . .	171
2. Vom Bodenrecht . . . . .	173
3. Die Zwangsverkäufe . . . . .	176
4. Die Hypothekerbewegung . . . . .	177

### B. Die Entschuldung.

1. Das Wesen des Agrarkredits . . . . .	183
2. Die Verschuldungsgrenze. . . . .	185
3. Zwei Gutachten . . . . .	186
4. Die ersten Schritte . . . . .	187

### C. Zinsen und Steuern.

1. Mängel . . . . .	191
2. Verwandlung von Zinsen in Steuern . . . . .	193
3. Einwände . . . . .	196

D. Allmende.

	Seite
1. Ihre Größe . . . . .	199
2. Ihre Bedeutung . . . . .	202

E. Die Innenkolonisation.

1. Die Bodenverteilung . . . . .	206
2. Großgrundeigentum und Abwanderung . . . . .	212
3. Die Wirkungen der Innenkolonisation . . . . .	213
4. Von Od- und Moor-Land . . . . .	224

IV. Die Bodenreform in Israel.

1. Die Lehren der Geschichte . . . . .	228
2. Der Gedanke der Theokratie . . . . .	229
3. Die Propheten . . . . .	236
4. Der Untergang des Reiches . . . . .	238
5. Die religiösen Auffassungen unserer Zeit . . . . .	240

V. Die Bodenreform in Hellas.

1. Von der Naturalwirtschaft zum Kapitalismus . . . . .	252
2. Die Bodenreform in Attika . . . . .	257
3. Die letzten Bodenreformer Spartas . . . . .	265

VI. Die Bodenreformkämpfe in Rom und ihre Lehren.

1. Vergebliche Kämpfe . . . . .	276
2. Sieg und Niedergang . . . . .	279
3. Tiberius Gracchus . . . . .	283
4. Gajus Gracchus . . . . .	291
5. Die „Bodenreform“ der Bürgerkriege und der Cäsaren . . . . .	296
6. Die Lehren . . . . .	299

VII. Henry George.

1. Die Jugendzeit . . . . .	304
2. Seher — Journalist — Gasinspektor . . . . .	308
3. Auf dem Kampfplatz . . . . .	314
4. Charakter und Ausgang . . . . .	319
5. Die Bewegung . . . . .	325

## VIII. Zur deutschen Bodenreform.

1. Bis zum dreißigjährigen Kriege . . . . .	354
2. Der Große Kurfürst . . . . .	341
3. Die großen „inneren“ Könige Preußens . . . . .	347
4. Der Niedergang . . . . .	360
5. Die Neuzeit . . . . .	375

## IX. Der Weltkrieg im Lichte der Bodenreform.

### A. Die Bodenfrage in Rußland.

1. Vom Wesen des „Mir“ . . . . .	392
2. Vom Kampf um den „Mir“ . . . . .	394
3. Die Entscheidung . . . . .	397
4. Krieg und Umsturz . . . . .	402
5. Serbien . . . . .	411

### B. Die Bodenfrage in England.

1. Die Entwurzelung des Volkes . . . . .	412
2. Lloyd George . . . . .	414
3. Der deutsche Wettbewerb . . . . .	417
4. England in Ostasien (Hongkong) . . . . .	422
5. Deutschland in Ostasien (Kiautschou) . . . . .	426

### C. Die Bodenfrage in Deutschland.

1. Die Anfänge . . . . .	431
2. Nach 1871 . . . . .	432
3. Die Heimstättenfrage im Kriege . . . . .	445
4. Kriegerheimstätten . . . . .	451
5. Nach dem Kriege . . . . .	468
6. Um unsere Zukunft . . . . .	475
7. Weltgeltung . . . . .	482

## Henry George.

### 1. Jugendzeit.

Henry George wurde am 2. September 1839 in Philadelphia geboren. Sein Vater war Buchhändler. Acht Kinder, unter denen Henry das älteste war, wollten versorgt sein, und der Verdienst war gering. Deshalb gab Henrys Vater sein Geschäft auf und übernahm eine bescheidene Stellung als Zollbeamter. Er legte großen Wert auf körperliche Ausbildung und lehrte den Jungen rudern und schwimmen. Er zeigte ihm die Schiffe im Hafen und erzählte ihm von fremden Ländern. Die Mutter war eine poetisch veranlagte Natur mit einem gewissen Maß literarischer Bildung. Von ihr erbte der Sohn die Neigung zu sinnendem Träumen und die Vorliebe für Bücher, die ihm viele Stunden edlen Genusses bringen sollte. Beide Eltern waren aufrichtig fromm. Kein Festtag verging ohne Kirchgang, und niemals wurden im Hause Morgen- und Abendandacht versäumt.

Henry besuchte die Volksschule bis zu seinem zwölften Jahr, dann ein Jahr lang eine höhere Privatschule. Er war ein guter Schüler. Als er aber dreizehn Jahre alt war, erklärte er seinem Vater, daß er die Schule nicht mehr besuchen möchte: „Ich glaube wirklich zu können, was man mich dort lehrt“. Ein Schulzwang bestand nicht, und so hing die Erfüllung seines Wunsches lediglich vom Willen des Vaters

ab. Dieser sagt von jener Zeit: „Henry war von klein auf ein selbständiger Charakter und immer ein guter Junge. Da seine Meinung über die Schule nicht zu ändern war, so beschloß ich, ihn seinen Weg gehen zu lassen.“

Nun wurde Henry Laufbursche in einem Porzellan-geschäft, um das large Einkommen der Familie zu mehren. Alle freie Zeit benutzte er, sich weiter zu bilden. Er besuchte die Vorlesungen am Franklin-Institut, wo ihn namentlich die naturwissenschaftlichen Darbietungen fesselten. Besonders gern las er Geschichtsbücher und geographische Schilderungen. Am höchsten aber schätzte er Robinson Krusoe. Auch auf der Höhe des Lebens hat er es geliebt, an „Robinson-Beispielen“ verwickelte volkswirtschaftliche Fragen auf ihre einfachsten Formen zurückzuführen.

Als George 16 Jahre alt war, trat er als Seherlehrling in eine Druckerei ein. Zunächst aber fand er keine Befriedigung in diesem Berufe, und sehr bald erklärte er seinem Vater, daß er sich entschlossen habe, nach Indien zu gehen.

Die Ausbeutung dieses reichen Landes durch die „Ostindische Handelsgesellschaft“ war ein Gegenstand häufiger Schilderungen. Es war die Zeit kurz vor dem großen Sepoyaufstand, der jener Gesellschaft ein Ende bereitete.

Vater und Mutter überlegten lange, bevor sie dem Willen des Knaben nachgaben. Etwas Seemannsblut lag ja in der Familie. Der Großvater des Knaben war englischer Schiffskapitän gewesen, ehe er amerikanischer Bürger wurde und sich in Philadelphia als Schiffseigner niederließ. In dem kurzen Kriege 1812 zwischen England und der Union waren seine beiden Schiffe zerstört und damit der Wohlstand der Familie vernichtet worden. Der Vater verschaffte Henry

eine Stelle als Schiffsjunge auf dem „Hindor“. Das Schiff war klein und die Fahrt stürmisch, so daß der Dienst von jedem die höchste Anspannung aller Kräfte erheischte. Henry sah Australien, das neuste Wunderland der Erde; er sah Indien, das uralte, geheimnisvolle Riesenreich, über das aller Reichtum der Natur ausgegossen ist, und in dem doch die „Masgeier geheiligter sind als das Leben der Menschen“.

Auf dieser Fahrt beseele ihn eine glühende Sehnsucht nach dem Elternhause. Immer wieder bricht sie in seinen Briefen und Tagebuchaufzeichnungen durch. Als er wiederkam, fand er wohl noch das alte, liebe, stille Heim — er selbst aber war in Sturm und Arbeit doch zu unabhängig geworden, um sich dauernd in dieses „Glück im Winkel“ hineinzufinden. Er versuchte es ehrlich als Seher in einer Druckerei. Aber als in jenen Tagen die Nachrichten sich häuften von den Goldfunden in Kalifornien, aus dem einzelne Glückliche unermesslichen Anteil schöpften, litt es ihn nicht länger. Auch er fühlte sich stark genug, um nach Reichtum und Glück ringen zu können — er beschloß, nach dem Westen zu gehen. Um die Reisekosten zu ersparen, vermietete er sich als Matrose für den Dampfer „Shubrid“, der nach Kalifornien fuhr. Im Dezember 1857 nahm er abermals Abschied vom Vaterhause, und diesmal auf lange Zeit.

Als das Schiff sich Montevideo näherte, raffte das gelbe Fieber einen allgemein beliebten jungen Mann dahin, der kurz vor seinem Tode dringend gewünscht hatte, an Land begraben zu werden. Die Totenfeier auf hoher See, die Versenkung der Leiche in das Meer und die seltsamen Umstände, unter denen dann doch der Wunsch des Sterbenden

in Erfüllung ging, machten auf George einen tiefen Eindruck. In einem Briefe an einen Freund in Philadelphia entwarf er von diesen Vorgängen eine so lebendige Schilderung, daß dieser den Brief in einer Zeitung zum Abdruck brachte und Henry den dringenden Rat gab, Schriftsteller zu werden — ein Rat, der später Georges Lebensschicksal wandte. Einer der ersten Zeitungsartikel aber wurde die Skizze „Staub zu Staub“ (s. „Deutsche Volksstimme“ [Bodenreform] 1901), doch — bis zu dieser Wendung lag noch ein weiter, schwerer Weg.

Eine neue Welt tat sich dem Neunzehnjährigen in Kalifornien auf. Um 1845 war San Franzisko noch ein unbekanntes Dorf mit kaum 1000 Einwohnern gewesen. Da war die Kunde von den Goldfeldern Kaliforniens in die Welt gedrungen, und jetzt, in kaum zehn Jahren, hatte sich aus jenem unbekanntem Dorfe eine Stadt mit 150000 Einwohnern entwickelt! Hier konnte man, wie sonst wohl selten, das Werden und Wachsen einer neuzeitlichen Stadt beobachten. Hier konnte man wirklich sehen, wie aus dem Blockhaus der Industriepalast wurde.

Es war das Gold, das hier alle Gedanken, alle Worte, alle Handlungen bestimmte — war es ein Wunder, daß das Goldfieber auch den jungen George ergriff, der, im Vollgefühl überströmender Jugendkraft, mit glühendem Herzen und festem Willen entschlossen war, das Glück zu erzwingen? Er ging nach Viktoria und wurde Goldgräber.

Im Elternhause freilich sah man mit Bangen auf diese stürmische „Jagd nach dem Glück“. Die Mutter schrieb: „Ich glaube, dies Streben nach Gold ist mit zu vielen Opfern

verbunden. Ich wünschte alles Gold auf den Grund des Meeres, als ich hörte, daß du nach Viktoria gingst.“

Schwere Entbehrungen harrten des jungen Goldgräbers, und nur sein glücklicher Optimismus hielt ihn aufrecht. Aus diesen Tagen schrieb er an seine Lieblingschwester:

„Du fragst mich ganz naiv, ob ich mir in Viktoria selbst mein Bett machte? Liebe kleine Schwester, wahrhaftig, ich hatte gar keins zu machen. Eine Zeitlang schlief ich in meine Decke gerollt auf einem Ladentisch oder einem Mehlsack, und später hatte ich eine Strohmattreze auf einigen Brettern. Der einzige Unterschied zwischen meiner Tages- und Nachtkleidung war der, daß ich während des Tages Stiefel und Mütze trug und nachts nicht.“

Nach drei Jahren kurzer Hoffnung und schwerer Enttäuschung verließ er die Goldfelder und kehrte nach San Franzisko zurück.

## 2. Setzer — Journalist — Gasinspektor.

Eine bitterböse Zeit brach für den 22jährigen Mann an, als er endgültig den Traum begraben hatte, das spröde Glück im Fluge zu erobern. Er trat in eine Zeitungsdruckerei als Setzer ein und mußte die schwere Kunst lernen, mit geringem Wochenlohn sich einzurichten. Und wenn er noch immer Arbeit gehabt hätte! Aber es kamen auch Tage, Wochen, in denen er die dunkelste Seite der sozialen Frage, die ungewollte Arbeitslosigkeit, in ihrer ganzen Furchtbarkeit erkennen mußte. Er lernte, was es bedeutet, von Tag zu Tag um Arbeit anzusprechen, sich immer wieder anzubieten und immer wieder die Ant-

wort zu hören: für Sie haben wir keine Verwendung! Mitten in diese schwere Zeit fällt seine Verheiratung. George sah Annie Fox, ein gebildetes Mädchen, eine Waise, die eben aus dem Kloster in das Haus ihrer Großmutter gekommen war, an ihrem 17. Geburtstag zum erstenmal. Als sich die beiden jungen Leute liebgewonnen, verboten die Verwandten dem Schriftsetzer das Haus. Sie glaubten es nicht verantworten zu können, das Schicksal eines Mädchens aus guter, wenn auch verarmter Familie in die Hand eines Mannes zu legen, der ein so abenteuerliches Leben geführt und es bisher zu nichts gebracht hatte. Aber George war nicht der Mann, sich abweisen zu lassen. Als Annie einwilligte, sein Weib zu werden, ließ er sich den Lohn für zwei Wochen im voraus geben, holte seine Braut heimlich ab und führte sie in die Kapelle eines befreundeten Priesters, der sie traute. Und er hat diesen Schritt nie bereut! Nie hemmte ihn seine Frau durch Klagen und Unverstand. Im Gegenteil! Sie tröstete und half, sie richtete auf und ermunterte, bis zur Stunde seines Todes ist sie ihm eine tapfere und verständnisvolle Gefährtin geblieben.

Die ersten Jahre der Ehe waren voll Not und Elend. Ergreifende Züge hat Henry George später aus diesen düstersten Tagen seines Lebens erzählt, in denen es oft geradezu an Brot fehlte.

Alle Sorgen des Alltags aber vermochten nicht, seinen Geist zu lähmen. Unablässig arbeitete er an seiner Weiterbildung. Wenn er am Setzerkasten stand und aus den Handschriften heraus Aufsätze zusammensetzte, kam ihm oft der Gedanke, ob er nicht auch solche Artikel schaffen

könne. Und in seinen wenigen freien Stunden brachte er über Fragen, die ihn beschäftigten, seine Anschauungen zu Papier. Wem sollte er diese Arbeiten aber schicken? Würde man in der Schriftleitung nicht darüber lächeln, wenn ein einfacher Arbeiter sich herausnehmen wollte, schriftstellerisch tätig zu sein? Er legte seine Arbeiten, ohne einen Namen darunter zu setzen, in den Briefkasten der Redaktion. Sie wurden aufgenommen, einzelne erregten bedeutendes Aufsehen. Es war für George ein seltsames Vergnügen, seine eigene Handschrift setzen zu müssen, oder von den Leitern des Blattes gelegentlich Vermutungen darüber auszusprechen zu hören, ob wohl dieser oder jener angesehenen Politiker der ungenannte Mitarbeiter sei.

Als George einst wieder — so erzählt sein Übersetzer Gütchow — einen seiner namenlosen Beiträge in den Briefkasten warf, wurde er von dem Besitzer der Zeitung überrascht, der nicht wenig über seine Entdeckung erstaunt war. Er machte George sofort zum Redakteur an seiner Zeitung.

Nun begann eine neue Zeit. Jetzt konnten sich die großen Fähigkeiten, die in ihm schlummerten, schnell entfalten. Sein offener Blick, seine ehrliche Liebe zum Volke, sein warmes Empfinden für Gerechtigkeit und Freiheit, alles trug dazu bei, daß sein neuer Beruf ihm auch innere Befriedigung bot. Er war in verschiedenen Orten Kaliforniens als Redakteur tätig, und überall gelang es ihm schnell, sich im öffentlichen Leben eine geachtete Stellung zu erringen. Sein Lieblingsplan aber blieb der Besitz einer eigenen Zeitung, in der er, von niemand beengt und beirrt, rückhaltlos für alles eintreten könnte, was er für wahr und recht erkannte. 1872 gründete er mit

einigen Freunden in San Franzisko „Die Abendpost“. Das Volk lernte bald diese Zeitung lieben, die ohne Furcht auch für die Schwachen eintrat. Einst baten arme Matrosen George um Hilfe. Sie waren von Schiffsoffizieren grausam behandelt worden. Diese standen zu einflußreichen Familien in enger Beziehung, welche die Abweisung der Anklage der Matrosen durchgesetzt hatten. Aber George erzwang mit großen Opfern an Kraft, Zeit und Geld, daß den Armen ihr Recht wurde und daß die vornehmen Missetäter ins Gefängnis wanderten.

Einen noch schwereren Kampf wagte George gegen einen Gesetzentwurf, der den freien Branntweinausschank begünstigte. George hatte es bei seinem engen Verkehr mit dem arbeitenden Volke in seinen Jugend- und Wanderjahren oft erfahren, welcher ein Verderben der Mißbrauch geistiger Getränke für Unzählige ist, wieviel Kraft durch ihn vergeudet, wieviel Sittlichkeit untergraben, wieviel Ehre verloren, wieviel Familienglück vernichtet wird. Er zögerte deshalb nicht einen Augenblick, den Kampf gegen den verhängnisvollen Gesetzentwurf aufzunehmen. Es gab etwa 4000 Branntweinschenken in San Franzisko. Sie alle erklärten dem gefährlichen Manne den Krieg, und die großen Branntweimbrenner standen mit ihren Geldmitteln hinter ihnen. In keinem öffentlichen Lokal, bei keinem Krämer, der Branntwein verkaufen wollte, sollte die „Abendpost“ von jetzt an ausgelegt werden. Auch die Anzeigen, eine überaus wichtige Einnahmequelle für jede Zeitung, sollten ihm soviel wie möglich entzogen werden. Aber die Freunde des freien Wortes und der Mäßigkeit hielten fest zu George. Die Zeitung bestand siegreich diesen schweren Kampf; an

seinem Ausgang zählte sie mehr Leser als zu seinem Beginn.

Da suchte man sich auf eine andere Weise des gefürchteten Mannes zu entledigen. Ein erster Versuch, Henry George „auszukaufen“, d. h. die Anteilscheine der Zeitung in anderen Besitz zu bringen, gelang nur vorübergehend. George konnte bald wieder die Zeitung in seine Hände bringen. Da beging er einen Fehler, der für sein Unternehmen verhängnisvoll werden sollte. Es war ein Lieblingsgedanke von ihm, alle Angestellten zu Teilnehmern des Geschäftes zu machen. Um dies durchzuführen und das Unternehmen gleichzeitig wesentlich zu vergrößern, nahm er ein Kapital von 30000 Dollar auf. Bald darauf aber stellte die Bank von Kalifornien ihre Zahlungen ein, und es entstand eine große Geldknappheit. Der bekannte Banktrach, der, von Wien ausgehend, alle großen Plätze der alten und neuen Welt ergriff, erstreckte seine Nachwirkungen bis an die Gestade des stillen Ozeans. In dieser Zeit wurde George das Darlehn gekündigt. Es war ihm unmöglich, jetzt die bedeutende Summe anderweitig zu beschaffen. Er mußte das Unternehmen, das er ins Leben gerufen, und in das er so viel Arbeit hineingesteckt hatte, ohne einen Pfennig Entschädigung verlassen. Es war eine dunkle Stunde, in der Henry George zum letztenmal im Redaktionszimmer der „Abendpost“ saß.

So schien denn alles verloren! Wie oft hatten die reichen Eisenbahn- und Landgesellschaften dem begabten Journalisten glänzende Stellungen in Aussicht gestellt, wenn er seine Feder in ihren Dienst stellen oder wenigstens den Kampf gegen sie aufgeben wollte. Er hatte stolz jedes Anerbieten abgewiesen, um in voller Unabhängig-

keit dem Volke und dem Rechte zu dienen. Nun fühlte er die Rache des Großkapitals. Und es war nicht mehr wie einst, wo er leichten Herzens den Wanderstab ergreifen und die Erde durchziehen und vom Schiff in die Goldfelder und von den Goldfeldern in den Sezersaal gehen konnte. Die überschäumende Kraft der Jugend besaß er nicht mehr und vor allen Dingen: jetzt lag auf ihm die Verantwortung für Weib und Kind. Der Weg an diesem letzten Abend von den lieb gewordenen Räumen, in denen er bislang Herr war, und die er jetzt auf immer verlassen mußte, nach Hause wird zu den schwersten Gängen gehört haben, die er je tun mußte. Und doch — wunderbar sind oft die Lebenswege — dieser furchtbare Schicksalschlag umschloß in Wahrheit höchsten Segen.

Der Gouverneur Irwin von Kalifornien, der George als Schriftsteller und als Charakter gleich hoch achtete, bot ihm in dieser Lage die Stellung eines Inspektors der Gasanlagen in San Franzisko an. George nahm an. Es war ein Amt mit bescheidenem Einkommen. Aber es gewährte ihm eine größere Ruhe, als der aufreibende Dienst an der Zeitung. Dort hatte er alle seine Kraft im Dienst des Tages ausgeben müssen. Hier aber hatte er freie Zeit genug, um seine Gedanken über das Wesen des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens, über die großen Zusammenhänge der wirtschaftlichen Entwicklung zusammenzufassen, zu klären und darzustellen. In den Jahren 1878 und 1879, als Vierzigjähriger, in voller Manneskraft, schuf er das Werk, das seinen Namen über die Erde getragen hat: „Fortschritt und Armut“.

Wie Henry George zur Erkenntnis der Bodenreform gekommen, hat er selbst einmal erzählt: „Als ich Ende der

sechziger Jahre von Kalifornien wieder nach unseren Oststaaten, nach New York, gekommen war, hat mein tiefstes Innere die Erscheinung erregt, daß ich überall dort eine Zunahme der Armut fand, wo die Industrie am meisten fortgeschritten war. Diese Frage hat mich von da an dauernd beschäftigt. Als ich eine kleine Zeitung in dem Städtchen Oakland herausgab, kam eine Erklärung dieses Problems, einer Offenbarung gleich, über mich. Ich ritt einmal aus. In Gedanken vertieft, trieb ich mein Pferd weit in die Berge hinein, bis es außer Atem war. Ich hielt an, damit es ruhiger würde. Da kam ein Fuhrmann vorbei. Um irgend etwas zu sagen, fragte ich ihn, zu welchem Preise das Land hier zu verkaufen sei? Er zeigte auf einige Kühe, die so weit von uns grasten, daß sie in der Entfernung klein wie Mäuse aussahen, und sagte: „Hier weiß ich den Preis nicht genau; aber dort hinten ist ein Mann, der will Land verkaufen und zwar den Acre für einen Dollar“. Der Mann ging seines Weges. Mich aber erhellte diese Antwort wie ein Blitzstrahl: hier ist die Ursache, welche Fortschritt und Armut zusammenkettet! Wenn hier mehr Menschen arbeiten, wird das Land dann auch nur einen Dollar kosten? Mit dem Wachstum der Bevölkerung wächst der Wert des Bodens, und die Menschen, die auf ihm wohnen und arbeiten müssen, sind gezwungen, diesen wachsenden Wert von ihrer Arbeit in Form steigender Pachten, Mieten usw. dauernd abzugeben.“

### 3. Auf dem Kampfplatz.

Als George sein Werk vollendet hatte, galt es, einen Verleger zu finden. Das war trotz des guten Namens, den er sich als Schriftsteller bereits erworben hatte, nicht

leicht. „Das Publikum kauft nun einmal diese national-ökonomische Untersuchungen nicht“, war die Antwort, die er mehr als einmal hören mußte. Endlich fand er einen Verleger, der es wagen wollte, 500 Exemplare zu drucken, natürlich ohne daß Henry George auch nur einen Dollar als Honorar für seine Arbeit erhalten hätte. Er willigte ein. „Fortschritt und Armut“ erschien. Der Erfolg ist bekannt. In kurzer Zeit waren in Amerika 28 und in England 10 Auflagen verkauft. Heute ist „Fortschritt und Armut“ wohl in alle Kultursprachen übersetzt. In Deutschland haben wir die musterhafte Übersetzung von einem Freunde Henry Georges, F. Gütschow, der schon 1880 in San Franzisko das Buch in seine Muttersprache übertrug (6. Aufl. Jena, G. Fischer).

Der Erfolg seines Werkes riß George aus der Stille seines Beamtentums. 1881 ging er als Vertreter der „Irish World“ zum ersten Male nach Irland und England. Überall hielt er Vorträge und verkündete die neue Wahrheit; überall weckte er heftige Gegnerschaft, aber auch begeisterte Zustimmung. Sein Name wurde ein Feldzeichen, das die Geister schied. Im Jahre 1883, als er zum zweiten Male nach England kam, war seine Lehre bereits eine Macht geworden. „Ich sprach“, berichtete George selbst, „in den wichtigsten Städten Englands. Ich hatte überall viele Zuhörer. Zuerst standen sie mir meist feindlich gegenüber; aber ich eroberte sie alle leicht mit Ausnahme derer in Oxford, dem Sitz der Gelehrsamkeit. Die Oxforder Studenten waren entschlossen, die Versammlung zu stören, obgleich ich Gast des berühmten Professors Max Müller war, der auch den Vorsitz in dieser Versammlung führte“.

1884 ging er nach Schottland. Seine große Rede in Glasgow über die zweite Bitte: „Dein Reich komme“, fand mächtigen Widerhall. Dem Herzog von Argyll, der sich spöttisch gegen den „Propheten von San Franzisko“ erklärt hatte, antwortete er in einer glänzenden Streitschrift „Standesherr und Prophet“ und heute noch ist die Verwaltung von Glasgow in den Händen überzeugter Bodenreformer.

1886 wagte George mit seinen Freunden den ersten großen Wahlkampf für seine Sache, indem er sich um den Bürgermeisterposten von New York bewarb. Die alten Parteien mit ihrem Gelde, ihrer Organisation, ihrer weit verbreiteten Presse hatten natürlich nur Hohn und Spott für den neuen Schwärmer. Die Bodenreformer hatten nur ihre Begeisterung und ihre Arbeitskraft. Unter ihnen stand in erster Reihe der katholische Pfarrer von St. Stephan, Dr. Mac Glynn, der in hinreißender Beredsamkeit den neuen „Kreuzzug“ gegen Not und Elend predigte (s. auch S. 250). Der Wahltag kam, und für Henry George wurden 68110 Stimmen abgegeben. Der Bodenreformer hatte damit den beliebten Republikaner Th. Roosevelt um 2675 Stimmen geschlagen. Die vereinigten Flügel der demokratischen Partei siegten zwar mit 90552 Stimmen; aber Spott und Hohn ist den Gegnern der Bodenreform von diesem Tage an für immer vergangen, so weit das englische Sprachgebiet reicht. Im nächsten Jahre 1887 kandidierte Henry George für den Gouverneursposten des Staates New York. Die Opferwilligkeit seiner Freunde war ungeheuer. Ein einziger Basar, bei dem 1000 Frauen und Mädchen mitwirkten, brachte 10—11000 Dollar ein.

73000 Stimmen, die er erhielt, entsprachen nicht ganz den hochgespannten Erwartungen; aber es waren Stimmen aus eigener Kraft.

In diesem Jahre gründete George ein Wochenblatt, den „Standard“, in dem er seine Lehre fortan verteidigte und ausbaute, und das er erst eingehen ließ, als sein treuer Schüler und Helfer William Croasdale starb.

1888 war Henry George wieder in England. Hier hatte seine Lehre immer mehr Boden gewonnen. Wie in Amerika die mächtige Gewerkschaftsorganisation der „Ritter der Arbeit“ (knights of labour) durch den Mund ihres Großmeisters Powderly am 1. Mai 1887, so hatte sich auch der Kongress der englischen Gewerksvereine zu Swansea einstimmig für die Lehre Henry Georges erklärt.

Nach Amerika zurückgekehrt, wurde er durch den Senat des Staates Ohio eingeladen, seine neue Lehre vor ihm zu entwickeln. Auch die gesetzgebenden Körperschaften von Minnesota baten ihn um einen Vortrag, und in der Parliamentshalle von St. Paul konnte Henry George vor beiden Häusern die Bodenreformlehre verkünden.

Die Pariser Weltausstellung 1889 legte den Plan nahe, einen internationalen Kongress der Bodenreformer nach dieser Stadt einzuberufen. Es geschah. Henry George wurde zum Ehrenpräsidenten ernannt. Und freudig und begeistert huldigte die Versammlung, in der das Deutsche Reich, Frankreich, Amerika, England, Holland, Belgien, Dänemark, Italien und die Schweiz vertreten waren, dem verdienstvollen Vorkämpfer der großen Reformbewegung.

1890 finden wir den Unermüdlichen in Australien, wo tapfere, selbstlose Männer für die Vertretung seiner

Lehre gewirkt hatten. Am 6. März abends landete er im Hafen von Sydney. Mit Garland, einem hervorragenden Bodenreformer und Mitglied des Parlaments, fuhr er zum Rathause. Es war ihm jedoch unmöglich, durch die Straßen zu kommen, bevor er nicht dem ungestümen Verlangen der Volksmassen nachgegeben und eine kurze Ansprache gehalten hatte. Der Bürgermeister von Sydney, Burdekin, war kein Bodenreformer; aber in seinem Trinkspruch auf den berühmten Gast gab er der Achtung für Henry Georges Ehrlichkeit und selbstloses Wirken lebhaften Ausdruck.

Am 7. März fand ein Festmahl der australischen Bodenreformer statt. Am 8. März sprach George über das Thema „Land und Volk“ im größten Saale der Stadt, der jedoch die Masse der Zuhörer nicht zu fassen vermochte. Der 9. März war ein Sonntag. Man hatte George die Kongregationskirche zur Verfügung gestellt. Er sprach über die zweite Bitte des Vaterunser: „Dein Reich komme“. Das Volk drängte sich um die Kirche. „Was will all das Volk hier?“ fragte verwundert ein Mann, der vorüberging. „O, hier gibt's etwas Neues! Da soll ein Mann sein, der im Begriff steht, endlich Christentum zu predigen“, war die Antwort.

Am 10. März sprach er über die Schutzollfrage, am 11. März über die Grundsätze der Bodenreform. Am 12. März hielt George einen Vortrag zugunsten der Arbeitslosen. Es ist wahr, was „The Democrat“ dem Berichte hinzufügt: „Die Tatsache allein, daß in einem so dünn bevölkerten Lande wie Australien ein Vortrag zugunsten der Arbeitslosen nötig ist, war ein Beweis für die Notwendigkeit der Bodenreform“.

Am 13. März sprach George in Lithgow, einer ver-

armten Bergwerkstadt. Die Bergleute holten ihn in einer großen Grubenlichtprozession ab.

In Neu-Seeland, dem „England der Zukunft“, hatte George eine Zusammenkunft mit dem gefeierten Ministerpräsidenten George Grey, und er gewann ihn für die Grundsätze seiner Lehre.

#### 4. Charakter und Ausgang.

**U**nablässig war George bemüht, für seine Lehre zu werben, seine Anhänger zu organisieren. Dabei war es ihm stets etwas Selbstverständliches, daß man für eine gute Sache nur reine Waffen führen dürfe. Gerade unter amerikanischen Verhältnissen ist eine solche Erscheinung doppelt beachtenswert; denn dort sind öffentliches Leben und Korruption vielfach verbunden.

Ein Freund der Bodenreform, Hudgins in Camden, New-Jersey, hatte in seinem Testament, nachdem er seine Witwe versorgt hatte, 20000 Dollar für die Verbreitung von Georges Schriften bestimmt. Die Witwe griff das Testament an. Das Gericht in New-Jersey erklärte, das Gesetz könne nicht für die Aufrechterhaltung des Testaments eintreten, da das Buch „Fortschritt und Armut“ ungesetzliche Lehren predige. George legte gegen dieses Erkenntnis Berufung ein. Er nahm die tüchtigsten Rechtsanwälte. Der Prozeß kostete etwa 7000 Dollar. Er hatte die Genugtuung, daß der oberste Gerichtshof das Testament bestätigte:

„Ein Vermächtnis, das dazu bestimmt ist, das Volk in irgendeinem Wissenszweige durch Verteilung der Schriften eines namhaft gemachten Schriftstellers zu bilden, dient einem guten, wohlthätigen Zweck unter der Voraussetzung, daß diese Schriften

nichts gegen die Moral oder die Religion oder das Gesetz enthalten. Und die Werke Henry Georges widersprechen weder der Moral, noch der Religion, noch dem Gesetz.“

Darauf wurden George die 20000 Dollar ausgezahlt. Er aber schickte sie an Frau Hudgins zurück:

„Ich focht diese Sache bei Gericht durch, weil ich an die von mir vertretenen Grundsätze glaube, und weil ich es nicht ruhig ansehen konnte, daß ein Richter diese Grundsätze als unsittlich oder ungesetzlich bezeichnete. Ich hatte nie die leiseste Absicht, das Geld, das Ihr Gemahl mir zu so ehrenhafter Verwendung hinterließ, gegen Ihren Willen zu nehmen.“

Man kann zweifeln, ob diese Handlung Georges sittlich richtig war. Wer die Größe der menschenverderbenden Not erkannt hat, mußte vielleicht auch gegen den Willen einer engherzigen Frau rechtlich erhaltenes Geld für die dringende Reformarbeit verwenden — aber charakteristisch für Henry George wird dieser Prozeß stets bleiben.

1896 besuchte George einen Bodenreformfreund in Fort Hamilton bei New York. Die Ruhe dieses Ortes und die Notwendigkeit, auf seine äußerst angegriffene Gesundheit Rücksicht zu nehmen, führten ihn zu dem Entschluß, sich hier anzusiedeln. Die Einkünfte aus seinen Werken gewährten ihm eine bescheidene Existenz, und so konnte er sich hier ein kleines Landhaus bauen.

Einer der Söhne Georges, Richard, war Bildhauer geworden. Eine Bronzestatue seines Vaters schmückte die Vorhalle des Landhauses. Der jüngste Sohn Henry zeigte Begabung für die Angelegenheiten des öffentlichen Lebens; er konnte seinem Vater bald ein wertvoller Helfer sein. Aber das glückliche Familienleben in dem neuen Heim sollte nicht lange währen. Nach wenigen Monaten starb Georges Lieb-

lingstochter, die sich kurz vorher verheiratet hatte. Nur langsam konnte sich der Vater von diesem Schlag erholen. —

Neben einer Streitschrift gegen den berühmten Philosophen Herbert Spencer: Der verlegene Philosoph, die 1892 erschien, arbeitete George dauernd an einem Werke: Die „Wissenschaft der Nationalökonomie“, in dem er noch einmal seine Lehre zusammenfassen und in ihren letzten Folgerungen klarlegen wollte.

1897 riefen ihn seine Anhänger wieder in einen großen Kampf. Die Vorstädte New-Yorks waren mit dieser mächtigsten Handelsstadt des neuen Erdteils verschmolzen worden, und es war ein „Groß-New-York“ entstanden, dessen Einwohnerzahl die mancher Königreiche übertrifft. Es handelte sich nun darum: wer sollte den höchsten Posten in diesem neuen ungeheuren Gemeinwesen einnehmen? Die Bodenreformer waren fest entschlossen, alles daranzusetzen, daß Henry George dieser Mann werde. Dr. Kelley, der Arzt Georges, warnte ihn dringend, dem Rufe zu folgen, indem er auf sein Herzleiden hinwies. Aber George war entschlossen. Als die Abgeordneten der ihm befreundeten Organisationen vor ihm standen, erklärte er: „Ich folge diesem Ruf, und wenn ich dafür sterben sollte“.

Nun begann ein Kampf von höchster Bedeutung. Deutsche Tageszeitungen, die sonst den einzelnen Wahlen in Amerika wenig Beachtung zu schenken pflegen, verfolgten diesen Wahlkampf mit größter Aufmerksamkeit. Sie wußten — wie die Berliner „Kreuzzeitung“ ausführte — daß ein Sieg Henry Georges in Groß-New-York folgen zeitigen müßte, deren Tragweite gar nicht abzusehen wäre. George verschmähte es auch in diesem Kampf, besonderen

Interessen zu schmeicheln. Einmal wurde er einer Versammlung von 1200 Arbeitern als Arbeiterfreund vorgestellt. Er aber sagte: „Ich habe nie beansprucht, ein besonderer Freund des Arbeiters zu heißen. Auch jetzt beanspruche ich es nicht!“ Totenstille trat ein. „Ich habe nie besondere Arbeiterinteressen vertreten und werde sie nie vertreten.“ Lautlose Stille. Henry George schritt die Bühne ab und, sich an die Versammlung wendend, rief er: „Ich trete ein für die Rechte aller Menschen — für gleiche Rechte für alle. Laßt uns hinfort keine Sonderrechte fordern, weder für Kapitalisten noch für Arbeiter!“ — Die Menge brach in solchen Jubel aus, daß das Gebäude erzitterte.

Am 2. November 1897 sollte die Entscheidung fallen. In den Tagen vorher häuften sich die Vorträge. Am 28. Oktober sprach George in vier großen Versammlungen. Die letzte fand im Central Opera House statt, wo etwa 5000 Menschen versammelt waren. Er konnte hier aus den anderen Versammlungen erst nach 10 Uhr eintreffen. Vor seiner Ankunft sprachen seine treuesten Freunde. Als George mit seiner Frau die Halle betrat, erhoben sich die Tausende und begrüßten ihn mit nicht enden wollenden Willkommensrufen. Er geleitete seine Frau zu einem Sitz und bestieg dann die Rednertribüne. Sein Schritt zeigte die gewohnte kräftige Sicherheit. Er sprach erst sehr leise, dann allmählich stärker. Er führte aus, daß er des endlichen Sieges sicher sei, wisse er doch, daß er für das Wohl des Volkes in gerechter Sache stehe. Nach seiner Rede wartete die ganze Versammlung, bis er zuerst die Halle verließ, dann folgten ihm viele Hunderte, gleichsam einen Triumphzug bildend. Er fuhr in seinen Gasthof. Etwa um 1 Uhr 30g er sich

zurück. Als seine Frau gegen 3 Uhr erwachte, sah sie ihn in einem Lehnstuhl am Fenster sitzen, den Kopf in beide Hände gestützt. Er fühle sich krank, antwortete er auf ihre angstvollen Fragen. Es schien, als ob das Uebelsein vorübergehen wolle. „Ich will versuchen, ein wenig zu schlafen“, sagte er. Aber während noch der Bote zu Dr. Kelley unterwegs war, wurde er von neuem unruhig. Er sprach wenig. Kein Klage-ton kam über seine Lippen. Aber man sah, daß er sehr litt. Um 4 Uhr 50 Minuten gab der Tod dem nimmermüden Kämpfer die ewige Ruhe.

Als man dem befreundeten Arzte vorwarf, warum er nicht entschiedener gegen diesen Wahlfeldzug gewirkt habe, sagte er: „Ich glaube nicht, daß irgendeine Macht der Christenheit es hätte verhindern können, daß George sich für seine Sache opferte. Und ich kannte ihn gut.“

Am 31. Oktober 1897 — einem Sonntag — wurde Henry George begraben. Im größten Saal des Grand Central Palace war sein schmuckloser Sarg aufgestellt, aus dessen oberem glasbedeckten Teil das stille Antlitz des Toten schaute. Auf den Wunsch der Witwe begann die Feier mit dem Gesänge des englischen Kirchenliedes: „Komm, liebliches Licht!“ Dann trat Dr. Herbert Newton an das schwarz bekleidete Rednerpult und segnete nach dem Ritus der Hochkirche Englands die Leiche ein. Ein Geistlicher dieser Kirche, Nyman Ablott, stellte die Selbstlosigkeit und Treue des Verstorbenen als leuchtendes Beispiel hin.

Nach dem protestantischen Geistlichen bestieg der Rabbiner Gottheil das Rednerpult. Er legte seinen Ausführungen das alte hebräische Wort zugrunde: „Der wahrhaft Weise wird größer sein im Tode als im Leben.“

ersten Schritt gewiesen, der gegangen werden muß. Seine Gedanken werden eine Macht werden — ja, sie sind eine Macht!

Während dieses Winters haben sich in den langen Abend- und Nachtstunden die Bauern oft mit mir unterhalten. Wir saßen um den Samowar herum und besprachen die Zukunft unseres Landes. Gewöhnlich traten mir zwei Ansichten entgegen: ein Teil wollte jedem erwachsenen Manne einen gleichen Teil Landes geben; der andere wollte das Land der Dorfgemeinschaft auch gemeinsam bebaut haben. Aber wenn ich ihnen dann zum Schluß von Henry George und seiner Lehre erzählte, dann wurden wir immer bald darüber einig, daß dies das beste sei. Erst letzte Woche kam ein Bauer beinahe 40 Werst über Land, um von mir über Henry George und seine Lehre zu hören.“

Zu derselben Zeit vielleicht, da abends im Gouvernement Tula durch russisches Schneegestöber ein Bauersmann viele Stunden hindurch wandert, um ein Wort von Henry George zu hören, durchziehen auf der anderen Seite der Erdkugel, in Neu-Seeland, Massen von jubelnden Menschen die Straßen von Auckland und Wellington. Der erste große Wahlsieg ist erfochten. Neue Hoffnung steigt in diesen Menschen auf, und sie jauchzen dem Namen zu, der nach angelsächsischer Sitte auf großen Tafeln in ihren Zügen getragen wird, und dieser Name heißt Henry George.

Es ist der bedeutendste Erfolg, den die Bewegung, die sich an diesen Namen knüpft, bisher erfochten hat: eine große, freie angelsächsische Kolonie nimmt ihre Grundsätze an. Und alle Berichte, die aus Neu-Seeland kommen, stimmen darin überein, daß dieses Land in einem schnellen und ständigen Aufblühen begriffen ist.

Und auch auf dem australischen Festland geht die Bodenreform ihren Weg. Auch hier macht die gestaffelte Grundrentensteuer in steigendem Maße den Boden „billig und willig“. Die neu anzulegende Landeshauptstadt soll auf rein bodenreformerischer Grundlage entstehen. Das dazu vorgesehene Land ist 10 Meilen im Geviert enteignet. Es soll Landeseigentum bleiben, und die steigende Bodenrente soll lediglich den Kulturaufgaben der neuen Stadt dienen. Sydney, die Hauptstadt von Neu-Süd-Wales, mit 750 000 Einwohnern, hat 1916 als einzige Gemeindesteuer die reine Bodenwertsteuer eingeführt — mit glänzendem Erfolg.

In den Vereinigten Staaten wächst, wenn auch manchmal unter Frost und Sturm, die von Henry George gepflanzte Saat.

In Kanada haben in der schnell aufblühenden Stadt Vancouver die Bodenreformgrundsätze auf dem amerikanischen Festland wohl die weiteste Anwendung in der Praxis erfahren.

Auch in Großbritannien geht der Gedanke der Bodenreform siegreich seinen Weg. In Glasgow fand am 20. Oktober 1899 ein großer Bodenreformtag statt, der von 557 Delegierten besucht war. Neben Vertretern von Genossenschaften aller Art, von Gewerksvereinen usw. waren darunter nicht weniger als 216 Abgesandte von städtischen Körperschaften! Und diese glänzende Versammlung erklärte mit allen gegen 2 Stimmen, daß nur von der Durchführung der Bodenreform eine dauernde Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erwarten sei.

Die englischen Gewerkschaften haben seit dem Kongress

zu Swansea 1887, der sich einstimmig für Henry George erklärte, immer mehr die Ideen des „Propheten von San Franzisko“ aufgenommen. Ein Mindestprogramm, das vom Parlamentsausschuß der Trade-Unions aufgestellt, in jeder Wahl den englischen Arbeitern zur Richtschnur dienen soll, zeigt unter acht Forderungen an erster Stelle Aufhebung aller Beschränkungen des Wahlrechts und an zweiter Stelle Eintreten für die Bodenreform. Gleiche Gedanken herrschen in der großen, britischen Genossenschaftsorganisation, wie sich das besonders auf dem von 1500 Vertretern besuchten Genossenschaftstag zu Paisley 1905 zeigte, auf dem das Thema: „Bodenmonopol und Steuerreform“ im Mittelpunkt der Verhandlungen stand.

Es ist kein Kreis geistigen Lebens, der sich der neuen Wahrheit verschlossen hätte. In London war bis zu seinem Tode einer ihrer eifrigsten Vertreter Alfred Russel Wallace, der geniale Mitarbeiter Darwins, einer der ersten Naturforscher unserer Zeit. Er hat als Sechzigjähriger noch zur Feder gegriffen und Flugschriften geschrieben, um an seinem Teile der befreienden Wahrheit zu dienen, die er in der Bodenreform gefunden hat.

Und wie Alfred Russel Wallace in seinem Laboratorium seinen naturwissenschaftlichen Forschungen eine wesentliche Unterstützung der Bodenreform-Lehre verdankt, so entwirft im bischöflichen Palast von Meath in Irland Thomas Aulty ein Rundschreiben an Geistliche und Laien, in dem er zeigt, „daß ein besonderer Reiz und eine eigenartige Anmut in der Klarheit liegt, mit welcher diese (Bodenreform) Wahrheit die weisen und wohlwollenden Absichten der göttlichen Vorsehung enthüllt.“

Im englischen Parlament wurde 1894 zum erstenmal ein Bodenreformerantrag eingebracht. Man tat ihm nicht einmal die Ehre einer Abstimmung an. Fünf Jahre später am 10. Februar 1899, erhielt ein ähnlicher Antrag schon 123 Stimmen, und abermals fünf Jahre später, am 11. März 1904, wurde ein Antrag des Bodenreformers Trevelyan mit 225 gegen 158 Stimmen angenommen, und wiederum fünf Jahre später, am 5. November 1909, stimmte das Unterhaus mit 379 gegen 140 Stimmen dem bodenreformerischen Budget zu, das das liberale Ministerium Asquith eingebracht hatte, um damit grundsätzlich die Bodenreform zu einem Stück der praktischen englischen Politik zu machen.

Als das Haus der Lords das Budget ablehnte, weil es die an sich zunächst niedrig eingesetzten staatlichen Grundrenten- und Zuwachsteuern aus Grundsatz verwarf, da wurde das Unterhaus aufgelöst. Der Wahlkampf, der nun folgte, war von einer Heftigkeit, wie ihn das englische Volk seit Jahrhunderten nicht gesehen hatte. Die Bodenreform stand in seinem Mittelpunkt. Ihre Anhänger siegten.

Ein Bodenreformdokument ist die Denkschrift, die 134 Parlamentsmitglieder am 3. August 1910 dem Ministerium überreicht haben:

„Wir wünschen unserer dankbaren Anerkennung Ausdruck zu geben, daß es den Bemühungen des Premierministers, des Schatzkanzlers und der übrigen Kabinettsmitglieder gelungen ist, dem Budget von 1909/10 Gesetzeskraft zu verleihen, das zum ersten Male den Grundsatz der getrennten Abschätzung des Bodens durchführt. Dadurch ist die nötige Grundlage gewonnen für jede weitere Reform, die nötig ist, um dem Volke dieses Landes eine gerechte

Verteilung der Lasten des Staates zu gewährleisten, indem jedem der Ertrag seiner Arbeit belassen und das Land denen erschlossen wird, die den besten Gebrauch davon machen können. Wir fordern daher die Regierung in aller Ehrfurcht dringend auf, die in diesem Budget begonnene Politik fortzuführen und auszubauen, indem

1. die Bodenwerte möglichst der Allgemeinheit nutzbar gemacht werden;
2. die Industrie von Monopolisierung und ungebührlichen Lasten befreit wird;
3. die Politik der Handelsfreiheit ausgebaut wird dadurch, daß
  - a) die Produktion in unserem eigenen Lande durch leichtere Zugänglichkeit zum vaterländischen Boden gesteigert werde,
  - b) die letzten Reste von Nahrungsmittelzöllen beseitigt werden.

Wir bitten dieses Ziel zu erstreben dadurch, daß

1. die Einschätzung des gesamten Bodens abzüglich der Bauten und Verbesserungen, wie sie das Budget von 1909/10 vorgesehen hat, möglichst beschleunigt werde,
2. diese Abschätzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werde,
3. die Ortsbehörden ermächtigt werden, auf Grundlage dieser Abschätzung Steuern zu erheben,
4. eine Staatssteuer auf alle Bodenwerte erhoben werde zu dem Zweck
  - a) einen Nationalfonds zu schaffen, aus dem die Kosten für Erziehungswesen, Armenpflege, Verkehrsanlagen, Pflegeanstalten und Polizeiverwaltung bestritten werden können, um die Gemeindelasten entsprechend zu vermindern und
  - b) die Zölle auf Tee, Zucker, Kakao und andere Nahrungsmittel zu beseitigen.“

An der letzten Konferenz in Glasgow am 11. und 12. September 1911 beteiligten sich 670 Vertreter von 332 Gemeinden und Körperschaften. Sie nahmen einstimmig folgende Entschliebung an:

„Die Versammlung gibt ihrer vollen Überzeugung Ausdruck daß die traurige Lage des Volkes in bezug auf schlechte Wohnungen, niedrige Löhne und Arbeitslosigkeit in direktem Zusammenhang steht mit dem Bodenmonopol und verschlimmert wird durch das herrschende Steuer- und Abgabensystem. Sie spricht sich mit aller Entschiedenheit dahin aus, daß ein gerechtes und wirksames Mittel, die sozialen Übel aus der Welt zu schaffen, allein darin zu finden ist, daß man Verbesserungen am Boden und industrielle Fortschritte von allen Steuer- und Abgabenlasten befreie, und sie ersetze durch eine direkte Steuer auf die Bodenwerte, soweit sie zurückzuführen sind auf das Vorhandensein, das Wachstum und die Tätigkeit der Gesamtheit.“

**I**n den deutsch-sprechenden Ländern hat es nie an einzelnen unabhängigen Denkern gefehlt, die die grundlegende Bedeutung der Bodenfrage vertraten.

Über es genügt nicht, Wahrheiten zu erkennen und auszusprechen. Sollen sie wirklich sich umsetzen in Brot und Arbeit, Wohnung und Bildung, so müssen sich Menschen finden, die für ihre Durchführung in Gesetzgebung und Verwaltung, in Recht und Sitte arbeiten und kämpfen.

Die ersten Versuche, Bodenreformorganisationen ins Leben zu rufen, zeigen natürlich auch mancherlei Fehlschläge. Jede große Bewegung muß durch eine solche Zeit tastender Versuche hindurchgehen. Zeitweise vertraten vier verschiedene Organisationen bodenreformerische Gedanken. Es gehört nicht viel Menschenkenntnis dazu, um zu verstehen, daß diese verwandten Organisationen einen Hauptteil ihrer Kraft in gegenseitiger Bekämpfung ausgaben. Jede von ihnen war ja ständig gezwungen, den Nachweis zu führen, daß sie allein die „richtige“ Bodenreform vertrete, und die anderen

abzulehnen seien. Vgl. Damaschke: „Zur Geschichte der deutschen Bodenreformbewegung“, Berlin 1906.)

Eine einheitliche Bodenreformbewegung in den deutschsprechenden Ländern besteht heute in dem Bund Deutscher Bodenreformer. Sein Programm umfaßt nur einen Satz:

„Der Bund deutscher Bodenreformer tritt dafür ein, daß der Boden, diese Grundlage allen nationalen Daseins, unter ein Recht gestellt werde, das seinen Gebrauch als Werk- und Wohnstätte fördert, das jeden Mißbrauch mit ihm ausschließt, und das die Wertsteigerung, die er ohne Zutun des Einzelnen erhält, dem Volksganzen nutzbar macht.“

Dem Bunde, der seine Unabhängigkeit nach allen Seiten wahrte und eine ehrliche politische und religiöse Neutralität entschlossen durchführte, war keine schnelle, glänzende Entwicklung beschieden. Aber die Treue derer, die einmal die Bedeutung der Bodenreformwahrheit für ihr Volk erkannt hatten, ermüdete nicht. Langsam aber stetig steigt die Mitgliederzahl und ihr Einfluß im öffentlichen Leben.

Es ist ein bedeutsames Zeichen, daß gerade unter den erschütternden Erfahrungen dieses gewaltigen Krieges mehr Mitglieder dem Bunde Deutscher Bodenreformer beigetreten sind, als je zuvor. Ist dieser Krieg nicht auch ein gewaltiger Anschauungsunterricht für die ganz eigenartige Bedeutung des vaterländischen Bodens? Und hat dieser Krieg nicht in all seiner Furchtbarkeit doch Millionen unseres Volkes einmal herausgenommen aus der Fron des Alltags, in der sonst nur viel zu viele an ihrer Seele verkümmerten und verdorren? Und hat endlich nicht diese Schicksalszeit uns alle vor die Notwendigkeit gestellt, einen ehrlichen Ausgleich zu suchen zwischen den verschiedenen

Ständen und Berufen, zwischen Sozialismus und Individualismus — einen Ausgleich, wie ihn in großem Maße eben nur die Bodenreform zu schaffen vermag?

Das Organ des Bundes, die Halbmonatschrift: „Bodenreform“ ist heut weitaus die verbreitetste volkstümliche Zeitschrift für Volkswirtschaft und staatsbürgerliche Bildung im deutschen Sprachgebiet und sein großes wissenschaftliches Organ, die Vierteljahrshefte: „Jahrbuch der Bodenreform“ findet in den Kreisen der Verwaltungsbeamten und der Wissenschaft eine schnell wachsende Verbreitung.

Die Bodenreformer wissen, daß in Deutschland mit seiner tausendjährigen Kultur jede Umwandlung zum Bessern nur auf dem Wege schrittweiser Reform möglich ist. Sie wissen, daß man heute nur streben kann nach dem, was man heute zu erreichen vermag. Aber sie wissen ebensogut, daß alles Streben im Heute ohne großes Ziel sehr leicht ein planloses Umherirren ohne dauernden Wert sein kann. Sie wissen, daß man auch den kleinsten Schritt vorwärts wegsicher nur zu gehen vermag, wenn man „allzeit vor Augen getreulich das Höchste behält“. Und dieses Höchste auf dem Gebiete der Volkswirtschaft finden auch sie in den Grundsätzen, die in der angelsächsischen Welt Henry George so begeistert verkündet hat: in einer organischen Versöhnung der sozialen Gerechtigkeit und der persönlichen Freiheit!